

Rechtsprechung zu geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen



Rechtsprechung zu geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen

Analyse der Rechtsprechung im Zeitraum 2020-2024

Februar 2025



Für die etwaige Verwendung der in dieser Veröffentlichung enthaltenen Informationen ist weder die Asylagentur der Europäischen Union (EUAA) noch eine im Namen der EUAA handelnde Person verantwortlich.

Luxemburg: Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2025

PDF BZ-01-25-012-DE-N ISBN 978-92-9418-092-6 doi: 10.2847/6648772

© Asylagentur der Europäischen Union (EUAA), 2025

Titelfoto/-illustration: © [poco_bw/Adobe Stock](#)

Nachdruck mit Quellenangabe gestattet. Für die Nutzung oder Wiedergabe von Fotos oder anderen Materialien, die nicht unter das Urheberrecht der EUAA fallen, ist eine Genehmigung direkt bei den Urheberrechtsinhabern einzuholen.

Note: *This translation has not been verified by the EUAA.*



Inhaltsverzeichnis

Einleitung	5
Wichtigste Punkte	6
1. Der völkerrechtliche Rahmen	8
2. Prüfung des Geschlechts als Merkmal zur Identifizierung einer bestimmten sozialen Gruppe	11
2.1. Leitentscheidungen des EuGH zum Geschlecht als Kategorie einer bestimmten sozialen Gruppe	12
Geschlechtsspezifische Gewalt (weibliche Opfer häuslicher Gewalt).....	12
Frauen und Mädchen, die sich im Zuge ihres Aufenthalts in einem Mitgliedstaat mit dem grundlegenden Wert der Gleichstellung von Frauen und Männern identifizieren.....	14
Staatlich angeordnete diskriminierende Maßnahmen, die die grundlegenden Menschenrechte schwerwiegend verletzen und eine Verfolgung darstellen.....	16
2.2. Nationale Entscheidungen zu anderen Risikoprofilen	20
Vor Zwangsverheiratung fliehende Frauen.....	20
Geschiedene Frauen.....	23
Opfer sexualisierter Gewalt.....	23
Der Hexerei bezichtigte Frauen.....	24
Frauen, die sich rechtswidrigen Schwangerschaftsabbrüchen unterzogen haben	24
Vor Genitalverstümmelung und Beschneidung fliehende Frauen und Mädchen	25
3. Subsidiärer Schutz	29
3.1. Leitentscheidungen des EuGH zur Bewertung von geschlechtsspezifischer Gewalt als ernsthaftem Schaden	29
3.2. Entscheidungen nationaler Gerichte.....	29
3.3. Geschlechtsbedingte Erhöhung der Gefahr willkürlicher Gewalt	31
4. Glaubhaftigkeitsprüfung und Beweiswürdigung.....	33
4.1. Beweislast und Mitwirkungspflicht.....	33
4.2. Verwendung von Herkunftslandinformationen.....	36
4.3. Prüfung der Erforderlichkeit einer mündlichen Anhörung	38
4.4. Prüfung der Glaubhaftigkeit im Fall von Ehepaaren	39
5. Besondere Verfahrensgarantien für Antragstellerinnen	40
5.1. Beurteilung der Notwendigkeit besonderer Verfahrensgarantien.....	41
5.2. Verfahrensart.....	42
5.3. Bereitstellung weiblicher Kräfte für Verdolmetschung und Sachbearbeitung	44
5.4. Zugang zu medizinischer Untersuchung	45
Quellen	47



Hinweis

Die in diesem Bericht erwähnten Fälle beruhen auf der [EUAA-Datenbank zur Rechtsprechung](#), die Zusammenfassungen der zum internationalen Schutz ergangenen Entscheidungen und Urteile nationaler Gerichte aus der Union und anderen Ländern (EU+, d. h. Mitgliedstaaten der Union, Island, Norwegen und der Schweiz), des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) enthält.

Die öffentliche Datenbank dient als zentrale Plattform für die Entwicklungen in der Asylrechtsprechung. Die Entscheidungen sind unter [Latest updates](#) (die letzten zehn Entscheidungen, geordnet nach Eintragungsdatum), [Digest of cases](#) (alle eingetragenen Entscheidungen, geordnet in chronologischer Reihenfolge nach Verkündungsdatum) und über die Entscheidungssuche auf der Webseite [Search Cases](#) zu finden. Die Datenbank gibt auch einen Überblick über die [Rechtsmittelsysteme in Asylsachen](#) in allen EU+-Ländern und eine [Publikationsseite](#) für thematische Berichte sowie Analysen und Übersichten über die Rechtsprechung zu verschiedenen Asylthemen.

Die vierteljährlich erscheinende Rechtsprechungsübersicht der EUAA zu Asylentscheidungen (EUAA Quarterly Overview of Asylum Case Law) kann über folgenden Link abonniert werden: <https://caselaw.euaa.europa.eu/pages/subscribe.aspx>

Wenn Sie diesen Bericht ganz oder teilweise in gedruckter Form, online oder in einem anderen Format vervielfältigen oder übersetzen möchten oder weitere Informationen wünschen, wenden Sie sich bitte an: caselawdb@euaa.europa.eu



Einleitung

Geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen ist nach wie vor ein dringendes Problem, das Frauen dazu veranlasst, aus ihren Ländern zu fliehen und internationalen Schutz zu suchen. Gleichzeitig wird der Schutz von Frauen und Mädchen im Asylverfahren durch politische, gesetzgeberische, institutionelle und juristische Entwicklungen in den EU+-Ländern weiter verbessert. Die wichtigsten diesbezüglichen Entwicklungen finden sich im [Asylbericht 2024](#). Auch der Gerichtshof der Europäischen Union hat 2024 in drei Leitentscheidungen einen geschlechtersensibleren Ansatz im Asylrecht angewandt.



Aus der Rechtsprechung auf nationaler und Unionsebene wird deutlich, dass das Geschlecht zunehmend als Verfolgungsgrund anerkannt wird und dass deshalb Frauen, die Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt sind oder denen solche droht, die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt werden kann, zumeist nach dem in der Genfer Konvention von 1951 vorgesehenen Grund der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe. Andere nationale Gerichte erkennen zwar an, dass geschlechtsspezifische Gewalt einem ernsthaften Schaden gleichzusetzen sein kann, gewähren jedoch nur subsidiären Schutz.

In diesem Bericht wird der rechtliche Rahmen aufgezeigt, um die Rechtsprechung zu geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen leichter nachvollziehen zu können. Sodann wird die Rechtsprechung zur Bewertung des Geschlechts als Merkmal zur Identifizierung einer bestimmten sozialen Gruppe vorgestellt, und zwar insbesondere in Bezug auf geschlechtsspezifische Gewalt; Frauen, die sich im Zuge ihres Aufenthalts in einem Mitgliedstaat tatsächlich mit dem Grundwert der Gleichheit von Frauen und Männern identifizieren; staatlich angeordnete diskriminierende Maßnahmen; vor Zwangsverheiratung fliehende Frauen; geschiedene Frauen; der Hexerei bezichtigte Frauen; Opfer sexualisierter Gewalt; Frauen, die sich rechtswidrigen Schwangerschaftsabbrüchen unterzogen haben, sowie Frauen und Mädchen, die vor Genitalverstümmelung und Beschneidung fliehen. Der Bericht enthält auch Gerichtsentscheidungen zu der von Asylbehörden vorzunehmenden Bewertung der Tatsachen und Umstände und der dringenden Notwendigkeit, besondere Verfahrensgarantien für schutzbedürftige Frauen vorzusehen, damit diese wirksam am Verfahren teilnehmen können.

Dieser Bericht, der den Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis zum 4. Oktober 2024 umfasst, gibt keine erschöpfende Rechtsprechungsübersicht. Nicht darin erwähnt ist die Rechtsprechung zu Frauen, die Opfer von Menschenhandel sind, da diese im EUAA Situational Update No 21 über [Victims of Human Trafficking in Asylum and Reception](#) (August 2024) bereits eingehend dargestellt ist. Nähere Informationen zu den im Asylverfahren und in der Aufnahme geltenden operativen Standards und Indikatoren für schutzbedürftige Antragsteller, zu denen auch Frauen zählen, die Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt sind, siehe EUAA's [Guidance on Vulnerability in Asylum and Reception – Operational Standards and Indicators](#) (Mai 2024). Die EUAA hat auch nützliche Tools zur Erkennung schutzbedürftiger Antragsteller entwickelt, unter anderem das IPSN-Tool zur Identifizierung von Personen mit besonderen Bedürfnissen ([Identification of Persons with Special Needs \(IPSN\) tool](#)) und das SNVA-Tool für die Bewertung von besonderen Bedürfnissen und Schutzbedürftigkeit ([Special Needs and Vulnerability Assessment \(SNVA\) tool](#)).



Wichtigste Punkte

- ▶ Der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) hat 2024 einen geschlechtersensibleren Ansatz im Asylrecht entwickelt. In seinem Urteil [WS / Anhörungsstelle der staatlichen Agentur für Flüchtlinge beim Ministerrat \(DAB\)](#) (C-621/21, 16. Januar 2024) hat er eindeutig festgestellt, dass Frauen, die Gefahr laufen, geschlechtsspezifische Gewalt zu erleiden, die Flüchtlingseigenschaft aufgrund der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe zuerkannt werden kann. Der EuGH hat klargestellt, dass das Geschlecht ein angeborenes Merkmal ist, das die erste Bedingung für die Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe erfüllt, und dass sowohl die Frauen insgesamt als auch Gruppen von Frauen, die ein zusätzliches gemeinsames Merkmal teilen, Anspruch auf internationalen Schutz haben können.
- ▶ In derselben Sache hat der EuGH klargestellt, dass Gewalttaten wie Ehrenverbrechen, Zwangsheirat und geschlechtsspezifische Gewalt einen „ernsthaften Schaden“ im Sinne von Artikel 15 der Neufassung der Richtlinie 2011/95 (Anerkennungsrichtlinie) darstellen können, der einen Anspruch der betreffenden Person auf subsidiären Schutz begründet. In der Entscheidung wird auch hervorgehoben, dass unter den Begriff des „ernsthaften Schadens“ nicht nur Handlungen staatlicher Behörden fallen, sondern, sofern der Staat nicht fähig oder nicht willens ist, Schutz zu bieten, auch Handlungen nichtstaatlicher Akteure.
- ▶ In der Sache [K und L / Staatssekretär für Justiz und Sicherheit, Niederlande](#) (C-646/21 vom 11. Juni 2024), hat der EuGH entschieden, dass Frauen, auch Minderjährige, die sich im Zuge ihres Aufenthalts in einem Mitgliedstaat mit dem Grundwert der Gleichheit von Frauen und Männern identifizieren, je nach den Gegebenheiten im Herkunftsland als einer bestimmten sozialen Gruppe, der Verfolgung droht, zugehörig sein können. Gegebenenfalls wären dies Gründe für die Anerkennung als Flüchtling.
- ▶ In der Sache [AH \(C-608/22\), FN \(C-609/22\) / Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl \(BFA\)](#) (4. Oktober 2024) hat der EuGH festgestellt, dass eine individuelle Prüfung der Verfolgungsgefahr nicht erforderlich ist, wenn eine hinreichend gravierende Kumulierung von staatlichen diskriminierenden Maßnahmen, die bewusst und systematisch angewandt werden, Verfolgungshandlungen darstellt, und dass für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft die Feststellung lediglich des Geschlechts und der Staatsangehörigkeit genügt. Bereits vor diesem Gerichtsurteil hatten die nationalen Behörden ihre Entscheidungspolitik angepasst, nachdem die EUAA ihre Länderleitlinien [Country Guidance: Afghanistan](#) im Januar 2023 vorgelegt hatte. Weitgehend zum selben Ergebnis gelangten auch [Gerichtsentscheidungen](#) aus mehreren EU+-Ländern, in denen afghanische Frauen und Mädchen als bestimmte soziale Gruppe abgegrenzt wurden.





- In Gerichtsentscheidungen aus jüngster Zeit wird insbesondere in Bezug auf Fälle, die geschlechtsspezifische Gewalt betreffen, die Pflicht der Behörde zur gründlichen Untersuchung und Prüfung von Asylanträgen hervorgehoben. In der Sache [WS](#) hat der EuGH hervorgehoben, dass es wichtig ist, Informationen über das Herkunftsland einzuholen, zum Beispiel über die Rechtsstellung der Frau, ihre politischen Rechte, ihre bürgerlichen und wirtschaftlichen Rechte, die kulturellen und sozialen Sitten und Gebräuche des Landes und die Folgen, wenn sich eine Frau darüber hinwegsetzt, das Vorhandensein gewisser Praktiken, Häufigkeit und Formen von Gewalt gegen Frauen und wie Frauen davor geschützt werden, die für solche Gewalttäter vorgesehenen Strafen und welche Risiken eine Frau möglicherweise erwarten, wenn sie in ihr Land zurückkehrt. Auch von nationalen Gerichten wurde betont, dass Informationen über das Herkunftsland und ein geschlechtersensibler Ansatz für die Beurteilung der Möglichkeit einer Binnenumstreuung erforderlich sind, wobei im Rechtsmittelverfahren zur Beurteilung der aktuellen Lage der Frauen im Herkunftsland auf Informationen über das Herkunftsland abzustellen ist.
- Gerichte in Zypern, Italien, Irland, den Niederlanden und Slowenien haben [betont](#), dass die Asylbehörden den Sachverhalt angemessen ermitteln und ihre Entscheidungen angemessen begründen müssen, wobei für die Bewertung der Situation im Land und in der Herkunftsregion der Antragstellenden zuverlässige und aktuelle Informationen über das Herkunftsland heranzuziehen sind, die insbesondere auch geschlechtsspezifische Gewalt und geschlechtsspezifischen Schaden berücksichtigen. In diesen Entscheidungen wird betont, dass die Behörden gehalten sind, hinsichtlich der Begründung des Asylanspruchs mit den Antragstellenden zu kooperieren und ihnen nicht die gesamte Beweislast aufzubürden.
- Mehrere nationale Gerichte, unter anderem in Finnland, Griechenland, Irland, den Niederlanden und Portugal, haben Entscheidungen der Asylbehörden aufgehoben, weil diese versäumt hatten, zu prüfen, ob schutzbedürftige Frauen, die Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt waren, besonderer Verfahrensgarantien bedurften. In diesen [Fällen](#) wurde deutlich, dass es bei schutzbedürftigen Frauen erforderlich ist, vom Grenzverfahren oder beschleunigten Verfahren zum regulären Asylverfahren zu wechseln, weibliche Personen für das Dolmetschen und die Sachbearbeitung einzusetzen und Zugang zu einer ärztlichen Untersuchung zum Zwecke der Dokumentation von Folterschäden als Beweismittel zu bieten.



1. Der völkerrechtliche Rahmen

Hauptinstrumente

Der völkerrechtliche Rahmen für die Prüfung von Asylanträgen, die geschlechtsspezifische Gewalt betreffen, beruht auf wichtigen Verträgen und Übereinkünften, die Rechte von Frauen zu schützen und die Geschlechtergleichstellung sicherzustellen. Im Mittelpunkt dieses Rechtsrahmens steht das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau ([CEDAW](#)), in dem der Begriff „Diskriminierung der Frau“ definiert wird und das auf das Verbot dieser Diskriminierung in allen Lebensbereichen abzielt¹.



Auf Unionsebene wird die CEDAW ergänzt durch den [Vertrag über die Europäische Union](#), in der die Gleichheit von Frauen und Männern als Grundwert der Union aufgeführt ist (Artikel 2), und die [Charta der Grundrechte der Europäischen Union](#), in der die Grundsätze der Nichtdiskriminierung und der Gleichheit von Frauen und Männern verankert sind (Artikel 21 und 23).

Überdies wird im Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt ([Übereinkommen von Istanbul](#), 2011) hervorgehoben, dass alle fünf Gründe für Flüchtlingsschutz geschlechtersensibel auszulegen sind (Artikel 60 Absatz 2) und dass geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen als eine Form der Verfolgung, die zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft führt, und als eine Form ernsthaften Schadens anerkannt wird, die einen subsidiären Schutz begründet (Artikel 60 und 61).² Außerdem wird darin der Begriff „Gewalt gegen Frauen“ (Artikel 3 Buchstabe a) definiert, wobei die Definition des CEDAW um „wirtschaftlichen Schaden“ erweitert und der Begriff „geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen“ (Artikel 3 Buchstabe d) definiert wird. Dieses Rechtsinstrument ist für die Prüfung geschlechtsspezifischer Verfolgungshandlungen von grundlegender Bedeutung.

¹ Wie in Artikel 1 CEDAW definiert bezeichnet der Ausdruck „Diskriminierung der Frau“ „jede mit dem Geschlecht begründete Unterscheidung, Ausschließung oder Beschränkung, die zur Folge oder zum Ziel hat, dass die auf die Gleichberechtigung von Mann und Frau gegründete Anerkennung, Inanspruchnahme oder Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch die Frau – ungeachtet ihres Zivilstands – im politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, staatsbürgerlichen oder jedem sonstigen Bereich beeinträchtigt oder vereitelt wird“.

² Artikel 60 (Asylanträge aufgrund des Geschlechts) des Übereinkommens von Istanbul lautet:

1. Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Gewalt gegen Frauen aufgrund des Geschlechts **als eine Form der Verfolgung** im Sinne des Artikels 1 Abschnitt A Ziffer 2 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge von 1951 **und als eine Form schweren Schadens anerkannt wird, die einen ergänzenden/subsidiären Schutz begründet.**
2. Die Vertragsparteien stellen sicher, dass alle im Abkommen aufgeführten Gründe geschlechtersensibel ausgelegt werden und dass in Fällen, in denen festgestellt wird, dass die Verfolgung aus einem oder mehreren dieser Gründe befürchtet wird, den Antragstellerinnen und Antragstellern der Flüchtlingsstatus entsprechend den einschlägigen anwendbaren Übereinkünften gewährt wird.
3. Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um geschlechtersensible Aufnahmeverfahren und Hilfsdienste für Asylsuchende sowie geschlechtsspezifische Leitlinien und geschlechtersensible Asylverfahren, einschließlich der Bestimmung des Flüchtlingsstatus und des Antrags auf internationalen Schutz, auszuarbeiten.





In die neugefasste [Anerkennungsrichtlinie](#) (Richtlinie 2011/95, auch Qualifikationsrichtlinie genannt) wurden 2011 das Geschlecht als Verfolgungsgrund sowie das Erfordernis, das Geschlecht bei der Asylantragsprüfung zu berücksichtigen, aufgenommen. In Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe c der Neufassung der Anerkennungsrichtlinie ist das Geschlecht ausdrücklich als persönlicher Umstand aufgeführt, der bei der individuellen Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz zu berücksichtigen ist, während gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe f Handlungen, die an die Geschlechtszugehörigkeit anknüpfen, Verfolgungshandlungen darstellen können, sofern bestimmte andere rechtliche Voraussetzungen erfüllt sind. Artikel 10 Buchstabe d bestimmt ausdrücklich, dass bei der Bestimmung eines der Gründe für internationalen Schutz, nämlich der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder der Ermittlung eines Merkmals einer solchen Gruppe, das Geschlecht zu berücksichtigen ist.

In der neugefassten [Asylverfahrensrichtlinie](#) (2013) wird das Geschlecht als Grund für die Gewährung besonderer Verfahrensgarantien (Erwägungsgrund 29) genannt und zu einem geschlechtersensiblen Ansatz in Prüfungsverfahren aufgerufen (Erwägungsgrund 32).

Abschließend sei noch die [Richtlinie der Union zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt \(2024/1385\)](#) vom 14. Mai 2024 genannt, in der darauf hingewiesen wird, dass sich Gewalt gegen Frauen verschärfen kann, wenn sie mit Diskriminierung aufgrund des Geschlechts einhergeht; dies gilt auch für Frauen, die internationalen Schutz beantragen.³ Mit der Richtlinie wird zu zusätzlichen Maßnahmen zur Erkennung des Schutz- und Unterstützungsbedarfs des Opfers sowie zu Schulungen für Fachkräfte aufgerufen.

Diese Rechtsinstrumente, die die Anerkennung und den Schutz der Rechte dieser Frauen sicherstellen, weisen in ihrem Zusammenspiel den Weg für den Schutz von Frauen, die vor Verfolgung und Gewalt fliehen.

Das am 11. Juni 2024 in Kraft getretene Migrations- und Asylpaket, das zwei Jahre nach Inkrafttreten anwendbar wird, enthält die [Qualifikationsverordnung](#), deren Bestimmungen denen der Neufassung der Anerkennungsrichtlinie ähnlich sind. Allerdings kommt dem Geschlecht in den Erwägungsgründen der Verordnung (siehe die Erwägungsgründe 37, 40, 41 und 42) eine größere Bedeutung zu als in denen der Richtlinie.

³ Im **Erwägungsgrund 6** der Richtlinie 2024/1385 heißt es, dass „Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt ... sich verschärfen [können], wenn sie mit Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, kombiniert mit einer Diskriminierung in Bezug auf einen oder mehrere andere Diskriminierungsgründe ... einhergehen, darunter Rasse, Hautfarbe, ethnische oder soziale Herkunft, genetische Merkmale, Sprache, Religion oder Weltanschauung, politische oder sonstige Anschauung, Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, Vermögen, Geburt, Behinderung, Alter oder sexuelle Ausrichtung (im Folgenden ‚intersektionelle Diskriminierung‘). Die Mitgliedstaaten sollten daher die Opfer, die von derartiger intersektioneller Diskriminierung betroffen sind, gebührend berücksichtigen, indem sie spezifische Maßnahmen ergreifen ... insbesondere im Hinblick auf individuelle Begutachtung zur Ermittlung des besonderen Schutzbedarfs von Opfern, spezialisierte Opferhilfe und Schulungen und Informationen für Fachkräfte, die wahrscheinlich mit Opfern in Kontakt kommen“.

Im **Erwägungsgrund 71** werden „Migrantinnen ohne Ausweispapiere, Frauen, die internationalen Schutz beantragen, Frauen, die vor bewaffneten Konflikten fliehen,“ als „Opfer, die von intersektioneller Diskriminierung betroffen [und] einem erhöhten Risiko von Gewalt ausgesetzt [sind],“ bezeichnet.



Alle 27 Mitgliedstaaten der Union haben die CEDAW ratifiziert⁴, doch nicht alle haben das Übereinkommen von Istanbul ratifiziert⁵. Da die Europäische Union dem Übereinkommen von Istanbul in den Bereichen Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen, Asyl und *Nichtzurückweisung* 2023 beigetreten ist, ist die Neufassung der Anerkennungsrichtlinie in Einklang mit der CEDAW und dem Übereinkommen von Istanbul auszulegen (vgl. EuGH, [WS](#), C-621/21, 16. Januar 2024).

⁴ Die Liste der Vertragsparteien der CEDAW ist hier zu finden:

<https://www.un.org/womenwatch/daw/cedaw/cedaw20/list.htm>

⁵ Die Liste der Ratifizierungen ist hier zu finden: <https://www.coe.int/en/web/conventions/full-list?module=signatures-by-treaty&treaty whole>





2. Prüfung des Geschlechts als Merkmal zur Identifizierung einer bestimmten sozialen Gruppe

Auch wenn das Geschlecht in der Flüchtlingskonvention von 1951 und in der Definition des Flüchtlings in Artikel 2 der Neufassung der Anerkennungsrichtlinie nicht als Verfolgungsgrund aufgeführt ist, kann Anspruch auf internationalen Schutz aus geschlechtsbezogenen Gründen bestehen, wenn die Prüfung ergibt, dass das Geschlecht ein Merkmal für die Bestimmung ist, ob die antragstellende Person einer bestimmten sozialen Gruppe angehört.

Definitionen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe

Laut der Begriffsbestimmung des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (UNHCR) ist eine bestimmte soziale Gruppe „eine Gruppe von Personen, die neben ihrem Verfolgungsrisiko ein weiteres gemeinsames Merkmal aufweisen oder von der Gesellschaft als eine Gruppe wahrgenommen werden. Das Merkmal wird oft angeboren, unabänderlich oder in anderer Hinsicht prägend für die Identität, das Bewusstsein oder die Ausübung der Menschenrechte sein“.¹



Eine ähnliche Begriffsbestimmung enthält Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe d der Neufassung der Anerkennungsrichtlinie, mit der zwei kumulative Voraussetzungen eingeführt wurden, bei deren Vorliegen eine Gruppe als bestimmte soziale Gruppe gilt, wenn:

- “i) die Mitglieder dieser Gruppe angeborene Merkmale oder einen gemeinsamen Hintergrund, der nicht verändert werden kann, gemein haben oder Merkmale oder eine Glaubensüberzeugung teilen, die so bedeutsam für die Identität oder das Gewissen sind, dass der Betreffende nicht gezwungen werden sollte, auf sie zu verzichten, und
- ii) die Gruppe in dem betreffenden Land eine deutlich abgegrenzte Identität hat, da sie von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird.

Weiterhin ist dort bestimmt, dass „geschlechtsbezogene Aspekte, einschließlich der geschlechtlichen Identität, ... zum Zweck der Bestimmung der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder der Ermittlung eines Merkmals einer solchen Gruppe angemessen berücksichtigt [werden]“. Gleichermassen heißt es in Erwägungsgrund 30 der Neufassung der Anerkennungsrichtlinie, dass bei der Definition einer bestimmten sozialen Gruppe „die Aspekte im Zusammenhang mit dem Geschlecht des Antragstellers, einschließlich seiner geschlechtlichen Identität und sexuellen Orientierung, die mit bestimmten Rechtstraditionen und Bräuchen im Zusammenhang stehen können, wie z. B. Genitalverstümmelungen, Zwangssterilisationen oder erzwungene Schwangerschaftsabbrüche, angemessen zu berücksichtigen“ sind, soweit sie mit der begründeten Furcht des Antragstellers vor Verfolgung in Zusammenhang stehen.

Die Verfolgungsgründe, die die Flüchtlingseigenschaft begründen, schließen sich nicht gegenseitig aus, sondern können sich, je nach den persönlichen Umständen der antragstellenden Person, überschneiden. Es ist daher nicht ungewöhnlich, dass



Verfolgungshandlungen gegen eine Antragstellerin auch wegen anderer Fluchtgründe im Sinne der Flüchtlingskonvention vorgenommen werden, beispielsweise wegen ihrer Religion oder politischen Überzeugung.

2.1. Leitentscheidungen des EuGH zum Geschlecht als Kategorie einer bestimmten sozialen Gruppe

Im Jahr 2024 sind drei richtungsweisende Entscheidungen des EuGH zu Fällen der geschlechtsspezifischen Gewalt gegen Frauen und Verfolgung von Frauen ergangen, durch die der Umfang und das Verfahren der Schutzgewährung für Frauen und Mädchen erweitert wurden. Diese Fälle betrafen körperliche, psychische und sexuelle Gewalt, die sich infolge des Aufenthalts im Aufnahmestaat ergebende Identifizierung mit dem Grundwert der Gleichheit von Frauen und Männern sowie schließlich staatlicherseits angeordnete diskriminierende Maßnahmen gegen Frauen. Mit diesen Urteilen hat der Gerichtshof unmissverständlich festgestellt, dass Frauen, die der Gefahr geschlechtsspezifischer Gewalt ausgesetzt sind, aufgrund ihres Geschlechts die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt werden kann.



Geschlechtsspezifische Gewalt (weibliche Opfer häuslicher Gewalt)⁶

In der Rechtssache [WS /Anhörungsstelle der staatlichen Agentur für Flüchtlinge beim Ministerrat \(DAB\)](#) (C-621/21, Urteil vom 16. Januar 2024) hat der EuGH bestätigt, dass Frauen insgesamt wie auch Gruppen von Frauen, die ein gemeinsames Merkmal teilen, als einer bestimmten sozialen Gruppe im Sinne der Neufassung der Anerkennungsrichtlinie zugehörig angesehen werden und Anspruch auf Flüchtlingsschutz haben können, wenn sie in ihrem Herkunftsland aufgrund ihres Geschlechts physischer oder psychischer Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt und häuslicher Gewalt, ausgesetzt sind.²

Die Sache, die dem EuGH vom bulgarischen Verwaltungsgericht der Stadt Sofia vorgelegt wurde, betraf eine zur ethnischen Gruppe der Kurden gehörende türkische Muslimin, die sich von ihrem Ehemann hatte scheiden lassen. Sie war aus der Türkei geflüchtet, weil ihre Familie sie zur Eheschließung gezwungen hatte und sie bei ihrem Ehemann häusliche Gewalt erlitt, die sie um ihr Leben fürchten ließ.

Erstmals wandte der EuGH die Bestimmungen in Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe d an, die zwei kumulative Bedingungen vorsehen, bei deren Vorliegen im Zusammenhang mit geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen eine bestimmte soziale Gruppe gegeben sein

⁶ In Artikel 3 Absatz b des Übereinkommens von Istanbul ist der Begriff „häusliche Gewalt“ definiert als alle Handlungen körperlicher, sexueller, psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt, die innerhalb der Familie oder des Haushalts oder zwischen früheren oder derzeitigen Eheleuten oder Partnerinnen beziehungsweise Partnern vorkommen, unabhängig davon, ob der Täter beziehungsweise die Täterin denselben Wohnsitz wie das Opfer hat oder hatte. Wenngleich auch Männer Opfer häuslicher Gewalt sein können, handelt es sich um ein Phänomen, das vor allem Frauen betrifft und sie überproportional belastet. Oftmals wird häusliche Gewalt als eine Form von Gewalt gegen Frauen angesehen, und wegen des besonderen Näheverhältnisses wird in vielen nationalen Gesetzen wie auch im Übereinkommen von Istanbul (vgl. Artikel 46 Buchstabe a) die Gewalttätigkeit innerhalb der Familie als erschwerender Umstand anerkannt.



kann. Der EuGH hat sich damit auseinandergesetzt, ob diese Bestimmungen dahin auszulegen sind, dass, je nach ihrem Herkunftsland, Frauen insgesamt als einer bestimmten sozialen Gruppe zugehörig angesehen werden können, oder ob für die Zugehörigkeit zu einer solchen Gruppe ein zusätzliches gemeinsames Merkmal gegeben sein muss.

Im ersten Schritt hat der Gerichtshof ausgeführt, dass die Tatsache, weiblichen Geschlechts zu sein, ein angeborenes Merkmal darstellt und daher ausreicht, die erste Voraussetzung für die Einstufung als bestimmte soziale Gruppe zu erfüllen. Außerdem hat der Gerichtshof ausgeführt, dass der Umstand, sich einer Zwangsehe entzogen zu haben, als „gemeinsamer Hintergrund, der nicht verändert werden kann“ im Sinne der ersten Voraussetzung angesehen werden kann.

Was die zweite Voraussetzung angeht, hat der Gerichtshof angemerkt, dass Frauen in der sie umgebenden Gesellschaft unter Umständen eine deutlich abgegrenzte Identität zuerkannt bekommen, „insbesondere aufgrund in ihrem Herkunftsland geltender sozialer, moralischer oder rechtlicher Normen“. Dazu hat der Gerichtshof weiter ausgeführt, dass dies auch der Fall sein kann für Frauen, die ein zusätzliches gemeinsames Merkmal aufweisen. Frauen, die eine Zwangsehe ablehnen und gegen die soziale Norm verstößen, indem sie die Ehe beenden, können, so der Gerichtshof, in ihrem Herkunftsland als Teil einer sozialen Gruppe mit deutlich abgegrenzter Identität angesehen werden, wenn sie aufgrund solcher Verhaltensweisen stigmatisiert werden und der Missbilligung durch die sie umgebende Gesellschaft ausgesetzt sind, was zu ihrem sozialen Ausschluss oder zu Gewaltakten führt.

Folglich, so der Gerichtshof, können Frauen insgesamt als einer „bestimmten sozialen Gruppe“ im Sinne von Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe d der Neufassung der Anerkennungsrichtlinie zugehörig angesehen werden, wenn sie in ihrem Herkunftsland aufgrund ihres Geschlechts physischer oder psychischer Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt und häuslicher Gewalt, ausgesetzt sind. Darüber hinaus können, so der Gerichtshof, auch enger eingegrenzte Gruppen von Frauen, die ein zusätzliches gemeinsames Merkmal teilen, als einer bestimmten sozialen Gruppe zugehörig angesehen werden, im Sinne eines „Verfolgungsgrundes“, der zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft führen kann.

Ein Fall auf nationaler Ebene, der für diesen Tatbestand repräsentativ ist, war die Entscheidung vom 29. April 2022 in der Sache [X / Generalkommissariat für Flüchtlinge und Staatenlose \(GKFS\)](#)³, in der eine Antragsstellerin aus El Salvador geltend gemacht hatte, von ihrem Ex-Ehemann zu Ehezeiten missbraucht und körperlich misshandelt worden zu sein. Der Rat für Rechtsstreitigkeiten von Ausländern (CCE) entschied, dass in El Salvador verheiratete Frauen, die ihrer Beziehung nicht entkommen können, eine erkennbare bestimmte soziale Gruppe darstellen, welche die Grundlage für das Erfordernis internationalen Schutzes bilden kann.

In Finnland gewährte der Oberste Verwaltungsgerichtshof in der Sache [Antragstellerin / finnische Einwanderungsbehörde](#) mit Entscheidung vom 25. Mai 2023⁴ einer Russin aus Tschetschenien, die Opfer häuslicher Gewalt war, Schutz. Der Oberste Verwaltungsgerichtshof stellte unter Bezugnahme auf den [EUAA Country of Origin Information Report: Chechnya, Women, Marriage, Divorce and Child Custody](#) vom September 2014 fest, dass die Situation geschiedener Frauen in Tschetschenien besonders schwierig ist,

weil sie nicht nur unter Druck stehen, zu ihrem Ex-Ehemann zurückzukehren, sondern auch Gefahr laufen, von der Familie begangenen Ehrenverbrechen zum Opfer zu fallen. Obwohl Verwandte der Frau geholfen hatten, der Gewalttätigkeit zu entkommen, reichte dies nach Ansicht des Obersten Verwaltungsgerichtshofs in Anbetracht der wiederholten Gewalttätigkeit gegen die Frau und ihr Kind nicht aus, die Gefahr zu mindern.

Frauen und Mädchen, die sich im Zuge ihres Aufenthalts in einem Mitgliedstaat mit dem grundlegenden Wert der Gleichstellung von Frauen und Männern identifizieren

In der Rechtssache [K und L / Staatssekretär für Justiz und Sicherheit \(Niederlande\)](#)⁵ (C-646/21), Urteil vom 11. Juni 2024, hat der EuGH bestätigt, dass die Identifizierung mit dem Grundwert der Gleichstellung der Geschlechter als zusätzliches, die Eigenschaft, eine Frau zu sein, ergänzendes Merkmal geltend gemacht werden kann, das die zweite Voraussetzung für die Zugehörigkeit zu einer „bestimmten sozialen Gruppe“ erfüllen würde.⁶

Die Klägerinnen, zwei jugendliche Irakerinnen, die in jungem Alter in die Niederlande gezogen waren und geltend machten, dass sie infolge ihres langen Aufenthalts im Land die für Jugendliche ihres Alters in der niederländischen Gesellschaft üblichen Normen, Werte und Verhaltensweisen übernommen hätten. Sie sähen sich als junge Frauen, die die Möglichkeit hätten, selbst Entscheidungen über die Gestaltung ihrer Existenz und ihrer Zukunft zu treffen, insbesondere in Bezug auf Beziehungen zu Männern, Eheschließung, Studium, Arbeit, Ausbildung und Äußerung ihrer politischen und religiösen Überzeugungen. Die Klägerinnen befürchteten, bei einer Rückkehr in den Irak verfolgt zu werden und Entwicklungsschäden zu erleiden, da ihre Identität mit den Normen und Verhaltensweisen in ihrem Herkunftsland in Konflikt stehe.

Das Bezirksgericht Den Haag, Sitzungsort 's-Hertogenbosch, fragte den EuGH, ob „westliche Normen, Werte und Verhaltensweisen“, die in einer Gesellschaft, die die Identität einer Person geprägt hat, übernommen wurden, als gemeinsamer Hintergrund, der nicht verändert werden kann, bzw. als derart bedeutsame Identitätsmerkmale anzusehen sind, und ob diese Gruppe deshalb als Mitglieder einer bestimmten sozialen Gruppe im Sinne von Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe d der Neufassung der Anerkennungsrichtlinie anzusehen sind.

Der EuGH verwies auf sein früheres Urteil [C-621/21](#), in dem ausgeführt wurde, dass die Tatsache, weiblichen Geschlechts zu sein, ein angeborenes Merkmal darstellt und daher ausreicht, die erste Voraussetzung für die Identifizierung einer „bestimmten sozialen Gruppe“ zu erfüllen. Im selben Urteil hat der Gerichtshof ergänzt, dass die erste Voraussetzung auch erfüllt sein kann, wenn ein zusätzliches angeborenes Merkmal oder ein gemeinsamer unveränderlicher Hintergrund, den Frauen gemein haben, gegeben ist, beispielsweise für ihre Identität grundlegende Merkmale oder Überzeugungen.

In der Rechtssache ([C-646/21](#)) hat der EuGH dann ausgeführt, dass Frauen (einschließlich Minderjährigen), die als gemeinsames Merkmal den Umstand teilen, dass sie sich im Laufe ihres Aufenthalts in einem Mitgliedstaat mit dem Grundwert der Gleichheit von Frauen und Männern identifizieren, je nach den Umständen im Herkunftsland als Angehörige einer bestimmten sozialen Gruppe angesehen werden können, was einen Verfolgungsgrund darstellt, der zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft führen kann.



Außerdem hat der Gerichtshof entschieden, dass die Entscheidung treffende Behörde, bevor ihre Entscheidung über den Antrag auf internationalen Schutz ergeht, gemäß Artikel 24 Absatz 2 der EU-Charta zur Einzelfallprüfung des Kindeswohls verpflichtet ist.

In Belgien hat der Rat für Rechtsstreitigkeiten von Ausländern (CEE) in seinem Urteil in der Sache [X / Generalkommissariat für Flüchtlinge und Staatenlose \(GKFS\)](#) auch die Entscheidung des EuGH in der Sache [C-646/21](#) berücksichtigt. Die Klägerin war im Alter von 22 Jahren nach Belgien gekommen, wo sie seit etwa drei Jahren lebte. Der CEE sah klare Anhaltspunkte dafür, dass sich die Klägerin im Zuge ihrer Zeit in Belgien mit dem Grundwert der Gleichheit von Frauen und Männern identifiziert hatte und dass sie die Vorzüge dieser Gleichheit dauerhaft genießen wollte. Außerdem berücksichtigte der CEE die einschlägigen Herkunftsänderinformationen, auf deren Grundlage er zu der Feststellung gelangte, dass Frauen in der patriarchalischen Gesellschaft Somalias diskriminiert werden, wobei sich die Ungleichheit der Geschlechter in verschiedenen Aspekten des Lebens zeigt, beispielsweise in den Bereichen Bildung, Arbeit, Ausschluss aus der Politik und eingeschränkter Zugang zur Justiz. Die Rechte und Freiheiten der Frauen werden durch Al Shabaab eingeschränkt wie auch durch Anwendung von Gewohnheitsrecht und islamischem Recht (Scharia). Die Sache wurde deshalb vom CEE an die Asylbehörde zurückverwiesen, damit diese, im Einklang mit den Vorgaben des EuGH, eingehendere Ermittlungen hinsichtlich des Lebensstils der Klägerin in Belgien und ihrer sich daraus ergebenden Befürchtungen für den Fall ihrer Rückkehr anstellt.

In Zypern erkannte das Verwaltungsgericht für Internationalen Schutz (IPAC) in der Sache Nr. [5649/22](#),⁷ im Juli 2024 einer Familie iranischer Staatsangehöriger die Flüchtlingseigenschaft zu, weil diese die Verfolgung einer ihrer Töchter befürchtete, die im Alter von 12 bis 17 Jahren in Zypern gelebt hatte, wo sie keinen Hidschab trug und einen mit den Normen ihres Heimatlands nicht zu vereinbarenden Lebensstil pflegte. Das Verwaltungsgericht zitierte die jüngste Rechtsprechung des EuGH in der Sache [C-646/21](#) und gelangte zu dem Schluss, dass sich die Klägerin im Zuge ihres Aufenthalts in die zyprische Gesellschaft integriert hat, die ihre Werte und Überzeugungen geprägt hat. Dazu gehörte auch die Freiheit der Meinungsäußerung und ihre Persönlichkeitsentwicklung, die beide integrale Bestandteile ihrer Identität geworden sind und zu deren Aufgabe sie nicht gezwungen werden können. Überdies stellt das Verwaltungsgericht für Internationalen Schutz auf Grundlage der Informationen über das Herkunftsland fest, dass Frauen, die durch den Islam auferlegten Beschränkungen, insbesondere was den Zwang zum Tragen des Hidschab angeht, nicht einhalten, ins Visier der Behörden geraten, die mit physischem Zwang oder mit der Einleitung und Vollstreckung von Strafverfahren gegen sie vorgehen. Sie werden also als besondere Gruppe innerhalb der allgemeinen Gesellschaft des Landes behandelt.

In Deutschland hat das Verwaltungsgericht Hamburg am 23. Juli 2024 in der Sache [Klägerin / Bundesamt für Migration und Flüchtlinge](#)⁸ entschieden, die eine Iranerin betraf, die als Opfer häuslicher Gewalt der Gewalttätigkeit ihres Ex-Ehemanns ausgesetzt war, von dem sie sich während ihres Aufenthalts in Deutschland hatte scheiden lassen. Das Verwaltungsgericht berücksichtigte die persönlichen Umstände der Klägerin, die sich mit dem Grundwert der Gleichheit von Frauen und Männern identifizierte und sechs Jahre in Deutschland gelebt hatte. Es führte aus, dass nach der Rechtsprechung des EuGH in der Sache [C-646/21](#) nicht verlangt werden kann, dass die Klägerin bei einer Rückkehr in den Iran das tatsächliche

Verfolgungsrisiko vermeidet, indem sie Zurückhaltung übt und ihre Persönlichkeit zu verleugnet und sich den dortigen Regeln und Gepflogenheiten hinsichtlich der Benachteiligung von Frauen gegenüber Männern widerspruchslos unterordnet, zumal die Klägerin in der mündlichen Verhandlung auch glaubhaft äußerte, sich nicht mehr unterdrücken lassen zu wollen. Das Verwaltungsgericht erkannte ihr die Flüchtlingseigenschaft aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe iranischer Frauen zu, wobei es anmerkte, dass Frauen in der iranischen Gesellschaft eine deutlich abgegrenzte Identität haben, da sie von der sie umgebenden (männlichen) Gesellschaft als andersartig betrachtet werden, und auch auf die „Verwestlichung“ der Klägerin verwies.

Bereits vor dem Urteil des EuGH war das Verwaltungsgericht Hamburg in der Sache [Klägerin / Bundesamt für Migration und Flüchtlinge](#)⁹ in seinem Urteil vom 19. April 2024 zum selben Schluss gekommen. In dem Fall entschied das Gericht, dass eine 17-jährige minderjährige Iranerin, deren Identität als Frau, seit sie im Alter von 15 Jahren in Deutschland eingereist war, erheblich von ihrem Aufenthalt geprägt worden war, im Fall ihrer Rückkehr in den Iran Verfolgung drohen würde.

Auch das Verwaltungsgericht Hannover entschied in seinem Urteil vom 5. Juni 2023 in der Sache [Klägerin / Bundesamt für Migration und Flüchtlinge \(BAMF\)](#)¹⁰, dass für Frauen und Mädchen aus der Autonomen Region Kurdistan im Irak, die sich im Zuge ihres Aufenthalts im Aufnahmestaat mit dem Wert der Gleichheit von Frauen und Männern identifizieren, im Fall der Rückkehr in ihr Herkunftsland Verfolgungsgefahr besteht.¹¹ Das Verwaltungsgericht führte aus, dass die Klägerin einer bestimmten sozialen Gruppe irakischer Frauen und Mädchen zugehört, die sich der bestehenden rechtlichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Diskriminierung gegen Frauen im Irak widersetzen. Das nationale Gericht ergänzte, dass die Klägerin wegen ihrer eindeutigen Identifizierung mit dem Wert der Gleichheit von Frauen und Männern von der irakischen Gesellschaft als anders angesehen wird, und erkannte ihr deshalb die Flüchtlingseigenschaft zu.

Staatlich angeordnete diskriminierende Maßnahmen, die die grundlegenden Menschenrechte schwerwiegend verletzen und eine Verfolgung darstellen

In seine dritten Leitentscheidung vom 4. Oktober 2024 in der Sache [AH \(C-608/22\), FN \(C-609/22\) / Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl \(BFA\)](#)¹² hat der EuGH entschieden, dass eine individuelle Prüfung der Verfolgungsgefahr nicht erforderlich ist, wenn die Kumulierung von staatlicherseits angeordneten diskriminierenden Maßnahmen Verfolgungshandlungen darstellt, so wie es für Afghaninnen unter dem Taliban-Regime der Fall ist, und dass für diese Schlussfolgerung die Feststellung des Geschlechts und der Staatsangehörigkeit genügt.

Die Rechtssache betraf zwei afghanische Frauen, deren Anträge auf internationalen Schutz in Österreich abgelehnt wurden und die dagegen Rechtsmittel zum Verwaltungsgerichtshof einlegten, zu deren Begründung sie sich auf die Unterdrückung der Frauen durch das Taliban-Regime, die Einschränkung der Rechte der Frauen (unter anderem in Bezug auf Bildung, Erwerbstätigkeit, Gesundheitswesen, Rechtsschutz und Bewegungsfreiheit) sowie die Durchsetzung diskriminierender Gebräuche wie Zwangsverheiratungen und die Verwehrung der Teilhabe am politischen Leben stützten.



Der Verwaltungsgerichtshof legte dem EuGH zwei Fragen dazu vor, ob die Maßnahmen der Taliban Verfolgungshandlungen darstellen und ob es möglich ist, afghanischen Frauen die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, ohne ihre individuelle Situation zu prüfen.

Der EuGH hat bestätigt, dass die gegen Frauen gerichteten Maßnahmen der Taliban so gravierend sind, dass sie eine hinreichend schwerwiegende Verletzung von Grundrechten darstellen und als Verfolgungshandlungen einzustufen sind. Laut dem EuGH haben die bewusst und systematisch angewandten Maßnahmen eine kumulative Wirkung.

Durch die vom EuGH in dieser Sache gegebene Begründung wird die Auslegung des Begriffs Diskriminierungshandlungen in Bezug auf geschlechtsspezifische Gewalt im Licht von Artikel 9 Absatz 1 der Neufassung der Anerkennungsrichtlinie klargestellt. In dem Artikel wird bestimmt, unter welchen Voraussetzungen eine Verfolgungshandlung gegeben ist, wobei zwischen Handlungen im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a unterschieden wird, die aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, und Handlungen im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b, die wegen der Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen Verfolgungshandlungen darstellen. Was die erstenen Handlungen angeht, stuft der EuGH Zwangsverheiratungen und fehlenden Schutz vor geschlechtsspezifischer Gewalt und häuslicher Gewalt als Handlungen ein, die für sich genommen Verfolgungshandlungen darstellen. Was die zweitenen Handlungen angeht, teil der EuGH die Auffassung, dass die Maßnahmen der Taliban, „die den Zugang zur Gesundheitsfürsorge, zum politischen Leben und zur Bildung sowie die Ausübung einer beruflichen oder sportlichen Tätigkeit einschränken, die Bewegungsfreiheit behindern oder die Freiheit, sich zu kleiden, beeinträchtigen“, für sich genommen die Voraussetzungen in Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a nicht erfüllen, jedoch in ihrer Gesamtheit Frauen in einer Weise beeinträchtigen, dass sie den Schweregrad erreichen, der erforderlich ist, um eine Verfolgung im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b darzustellen.

Außerdem hat der EuGH entschieden, dass es im Falle afghanischer Frauen und Mädchen, wenn ihr Geschlecht und ihre Staatsangehörigkeit im Zuge der individuellen Prüfung festgestellt wurde, nicht erforderlich ist, dass nationale Behörden zur Feststellung der Verfolgungsgefahr andere Aspekte ihrer persönlichen Umstände als ihr Geschlecht oder ihre Staatsangehörigkeit berücksichtigen.

Der EuGH hat diese Schlussfolgerung auf mehrere Quellen gestützt, unter anderem auf die EUAA-Länderleitlinien [Country Guidance: Afghanistan](#), der im Januar 2023 erschienen ist und in dem aufgezeigt wird, dass die begründete Furcht vor Verfolgung (im Sinne von Artikel 9 der Neufassung der Anerkennungsrichtlinie) für afghanische Frauen und Mädchen wegen der seit 2021 vom Taliban-Regime ergriffenen Maßnahmen im Allgemeinen substantiiert ist.

Außerdem hat der EuGH auf die [Erklärung](#) des UNHCR vom Mai 2023 Bezug genommen, laut der für afghanische Frauen und Mädchen allein schon aufgrund der Kumulierung geschlechtsbezogener Verfolgungshandlungen die Vermutung einer Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft besteht. In seinen [Schlussanträgen](#) hat Generalanwalt de la Tour erklärt, dass „[s]owohl die Berichte der EUAA, der Organe des Europarats und der Vereinten Nationen als auch die Berichte internationaler Nichtregierungsorganisationen belegen, dass

die Behandlung von Mädchen und Frauen in Afghanistan ein allgemeines Bedürfnis nach internationalem Schutz für die Antragstellerinnen schafft“.

In den ersten beiden 2024 verkündeten Urteilen [WS](#) und [K and L](#) hat der EuGH Artikel 4 der Neufassung der Anerkennungsrichtlinie und das Erfordernis, die Verfolgungsgefahr im Einzelfall zu prüfen, auch wenn die Antragstellerin aufgrund ihres Geschlechts einer bestimmten sozialen Gruppe zugehört. Im dritten Fall, [AH and FN](#), ist der EuGH jedoch für den Fall, dass es sich um systematische Frauendiskriminierung handelt, die eine Verfolgung darstellt, vom Erfordernis der individuellen Prüfung abgewichen und hat insoweit auf Artikel 3 der Neufassung der Anerkennungsrichtlinie hingewiesen, der Mitgliedstaaten bei der Prüfung der Voraussetzungen, unter denen die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wird, die Anwendung günstigerer Normen und die Abweichung von Artikel 4 gestattet. Auf das Urteil hin wurden die Entscheidungen des BFA vom österreichischen Verwaltungsgerichtshof im Einklang mit den Erwägungen des EuGH aufgehoben¹³.

Dieselbe Argumentationslinie wie in der Sache [AH und FN](#) war bereits in nationaler Rechtsprechung in Dänemark, Frankreich, Deutschland und Luxemburg zu erkennen, während es in anderen EU+-Ländern möglicherweise deshalb keine Rechtsprechung zu diesem Thema gab, weil sie ihre nationalen Grundsätze für Afghaninnen bereits auf die vom EUAA im Januar 2023 veröffentlichten Länderleitlinien [Country Guidance: Afghanistan](#) hin angepasst haben. Nähere Informationen zur Änderung der für afghanische Frauen und Mädchen geltenden Grundsätze sind Abschnitt 4.2 des Asylberichts 2024 zu entnehmen (Asylum Report 2024, [Section 4.2 – Protecting women and girls](#)). Außerdem bestätigten die von der EUAA im Mai 2024 aktualisierten Länderleitlinien [Country Guidance: Afghanistan](#), dass die begründete Furcht vor Verfolgung für afghanische Frauen und Mädchen im Allgemeinen substantiiert wäre. Dessen ungeachtet geht aus der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts der Schweiz ein anderer Ansatz hervor.

Bereits vor der Entscheidung des EuGH in der Sache [AH und FN](#) hat die dänische Berufungskommission für Flüchtlingsachen einer afghanischen Frau und ihrer Tochter in der Berufungssache [Afghanistan/2023/10](#) mit der am 3. Februar 2023 veröffentlichten Entscheidung¹⁴ internationalen Schutz gewährt, nachdem die Verfahrensweise in Bezug auf von afghanischen Staatsangehörigen gestellte Anträge auf internationalen Schutz geändert worden war. Die Berufungskommission nahm die Situation in Afghanistan nach der Machtübernahme der Taliban Mitte August 2021, unter anderem die Lebensbedingungen für Frauen und Mädchen, zur Kenntnis. Die Berufungskommission nahm auch Bezug auf den vom Dänischen Flüchtlingsrat am 30. Dezember 2022 veröffentlichten Bericht [Afghanistan Conference – The Human Rights Situation after August 2021](#) Bezug, in dem aufgezeigt wird, dass sich die Menschenrechtssituation seit August 2021 erheblich verschlechtert hat und die Rechte der Frauen, auch deren Teilhabe am öffentlichen Leben, erheblich eingeschränkt wurden. Des Weiteren wurde der Bericht [Human Rights Watch Report 2023 – Afghanistan](#) vom 12. Januar 2023 angeführt, laut dem die Taliban immer mehr Regeln und Grundsätze verhängt hatten, mit denen Frauen und Mädchen die Ausübung ihrer Grundrechte vollumfänglich verwehrt wird.

Nach den Feststellungen der Berufungskommission ist die Lage für Frauen und Mädchen in Afghanistan solcher Art, dass sie eine Verfolgung darstellt; insoweit beruft sie sich auf die vom



EUAA vorgelegten Länderleitlinien [Country Guidance: Afghanistan](#) (24. Januar 2023), laut dem „die Kumulierung der verschiedenen von den Taliban eingeführten Maßnahmen, die die Rechte und Freiheiten der Frauen und Mädchen in Afghanistan beeinträchtigen, eine Verfolgung darstellt. ... Für Frauen und Mädchen in Afghanistan ist die begründete Furcht vor Verfolgung im Allgemeinen substanziert“.

Gleichermaßen wurde in der Sache [O., O. / Französisches Amt für den Schutz von Flüchtlingen und Staatenlosen \(OFPRA\)](#), in der die Entscheidung am 11. Juli 2024, also vor dem Urteil des EuGH erging, von der Großen Kammer des französischen Nationalen Gerichts für Asylsachen (CNDA) entschieden, dass alle Afghaninnen, die sich weigern, sich den von den Taliban gegen sie angeordneten Maßnahmen zu unterwerfen, wahrscheinlich wegen ihrer Zugehörigkeit zur sozialen Gruppe der afghanischen Frauen und Mädchen als Flüchtlinge anzuerkennen sind¹⁵. Das CNDA gelangte, gestützt auf das Urteil des EuGH in der Sache [WS \(C-621/21\)](#) sowie die Herkunftslandberichte der EUAA [Afghanistan Targeting of Individuals](#) (August 2022), [Afghanistan: Country Focus](#) (Dezember 2023) und die Länderleitlinien [Country Guidance: Afghanistan](#) (Mai 2024) zu dem Schluss, dass seit der Machtübernahme der Taliban am 15. August 2021 die Grundrechte und -freiheiten der Frauen und Mädchen in Afghanistan untergraben werden.

In Deutschland erging im März 2023 eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts Schleswig-Holstein in der Sache „[Klägerin / Bundesamt für Migration und Flüchtlinge \(BAMF\)](#)¹⁶“, laut der die Klägerin als alleinstehende afghanische Frau vom öffentlichen Leben in nahezu jeder Hinsicht ausgeschlossen wäre, praktisch keine Möglichkeit hätte, sich zu versorgen und mit körperlichen Misshandlungen staatlicher und nichtstaatlicher Organe rechnen müsste. Zumindest kumulativ, so das Verwaltungsgericht, sind diese Maßnahmen derart schwerwiegend, dass sie eine schwerwiegende Verletzung grundlegender Menschenrechte und mithin Verfolgung darstellen.

Auch in Luxemburg ergingen im März und April 2023 drei Verwaltungsgerichtsentscheidungen (Nrn. [48022C](#)¹⁷, [48073C](#)¹⁸ und [48052C](#)¹⁹), in denen afghanischen Frauen und Mädchen die Flüchtlingseigenschaft mit der Begründung zuerkannt wurde, dass die Verletzungen ihrer Menschenrechte durch die weitere Beschneidung der bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte der Frauen und Mädchen seit der Machtübernahme der Taliban im August 2021 schrittweise zugenommen hatten, was daran deutlich wird, dass Mädchen das Recht auf Sekundarbildung genommen wurde, Frauen aus den meisten Berufen im öffentlichen Dienst und in vielen anderen Wirtschaftszweigen ausgeschlossen sind, dass sie gezwungen sind, in der Öffentlichkeit einen Hidschab zu tragen und dass es ihnen untersagt ist, ohne Begleitung eines Mannes aus ihrer unmittelbaren Familie zu reisen.

In der Schweiz hingegen erging am 23. April 2024 das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts in der Sache [A,B,C,D,E / Staatssekretariat für Migration \(SEM\)](#), in dem entschieden wurde, dass die Praxisänderung der für Entscheidungen zuständigen schweizerischen Behörde, mit der die Kollektivverfolgung weiblicher Asylsuchender aus Afghanistan allein wegen ihres Geschlechts – ohne das Erfordernis eines weiteren individuellen Verfolgungsmotivs – weder mit dem Gesetz noch mit der Praxis des Bundesverwaltungsgerichts im Einklang steht, da eine Kollektivverfolgung von Frauen und Mädchen nicht basierend auf dem Geschlecht allein,

sondern nur aufgrund zusätzlicher Verfolgungsmotive angenommen werden kann.²⁰ Nach den Feststellungen des Bundesverwaltungsgerichts hatte die Klägerin, eine verheiratete Frau, der in Afghanistan weder Gewalt noch Zwangsverheiratung drohte, den Umstand, dass sie die Schule abbrechen musste, nicht als Grund für die Flucht aus ihrem Herkunftsland angegeben und auch nicht geltend gemacht, sich gegen das Tragen der Burka aufgelehnt zu haben. Das Bundesverwaltungsgericht stellte daher keine individuellen Fluchtgründe fest, die die Verfolgungsgefahr substanziieren.

Allerdings hat das SEM auf die Anfang 2023 vorgelegten EUAA-Länderleitlinien [Country Guidance: Afghanistan](#) hin seine nationalen Grundsätze für afghanische Frauen und Mädchen geändert, und diese sind seit dem 17. Juli 2023 in Kraft. Danach sind afghanische Frauen und Mädchen Opfer sowohl diskriminierender Gesetzgebung als auch religiöser Verfolgung, was andere Verfolgungsgründe nicht ausschließt. Laut dem SEM kann die Flüchtlingseigenschaft nicht allein wegen des Geschlechts zuerkannt werden, sondern stets nur in Verbindung mit mindestens einem der Verfolgungsgründe; Asylanträge afghanischer Frauen werden deshalb weiterhin einer Einzelfallprüfung unterzogen.²¹ Dieser Ansatz wurde in der jüngsten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts vom Februar 2025 bestätigt.²²

2.2. Nationale Entscheidungen zu anderen Risikoprofilen

Vor Zwangsverheiratung fliehende Frauen

Zwangsverheiratung, d. h. eine Heirat gegen den Willen eines oder beider Eheschließender, ist in manchen Regionen ein traditioneller Brauch, der eine Verfolgung darstellt. Ernsthafter Schaden im Zusammenhang mit Zwangsheiraten sind sogenannte Mitgiftmorde (dowry deaths)⁷,



Brautverbrennungen, Zwangsverheiratung von Witwen mit Verwandten des Ehemannes, Ehrenmorde oder andere Ehrenverbrechen sowie häusliche Gewalt, unter anderem Zwangshausarbeit innerhalb der Ehe.

Aus einer Zwangsehe zu fliehen oder sich einer Zwangsheirat zu verweigern kann als Verletzung sozialer und kultureller Sitten und Gebräuche gesehen werden und mit anderen damit verbundene Gewalthandlungen einhergehen. Bei Frauen, auf die dieses Profil zutrifft, kann die Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe aufgrund eines gemeinsamen Hintergrundes, der nicht verändert werden kann (Verweigerung der Eheschließung), oder eines Merkmals oder einer Glaubensüberzeugung, die so bedeutsam für die Identität oder das Gewissen sind, dass die betreffende Person nicht gezwungen werden sollte, auf sie zu verzichten (das Recht auf Wahl des Ehepartners), sowie der deutlich abgegrenzten Identität solcher Frauen und Mädchen in ihrem Herkunftsland gegeben sein.

In Italien erging am 3. März 2023 das Urteil in der Sache [Klägerin / Innenministerium \(Ministero dell'Interno\)](#)²³, in der eine georgische Staatsangehörige internationalen Schutz mit der Begründung beantragt hatte, sie sei Opfer einer Zwangsverheiratung und häuslicher

⁷ Laut dem [UNESCWA-Glossar zu statistischen Begriffen](#), wird der Begriff „dowry death“ von UNWomen definiert als „Tötung einer Frau, deren Familie bei der Eheschließung eine zu geringe Mitgift gezahlt hat; vor allem in einigen Ländern Asiens vorkommend“.



Gewalt seitens ihres Ehemanns. Das Landesgericht Neapel stellte fest, dass die Örtliche Kommission, die den Antrag ursprünglich abgelehnt hatte, nicht die spezifischen Informationen über die Lage georgischer Frauen berücksichtigt hatte, die einer bestimmten und schutzbedürftigen, geschlechtsspezifischer Gewalt und Zwangsehren ausgesetzten Gruppe zugehörig sind, so wie es von der Klägerin beschrieben und auch in den aktualisierten Herkunftslandinformationen internationaler Organisationen geschildert wurde. Das Landesgericht Neapel stellte fest, dass die Klägerin Opfer mehrerer Verfolgungshandlungen war, unter anderem Entführung, Zwangsheirat und geschlechtsspezifischer Gewalt, und erkannte ihr als Mitglied einer bestimmten sozialen Gruppe dementsprechend die Flüchtlingseigenschaft zu.

In Frankreich entschied das CNDI am 5. Mai 2021 in der Sache [D. / French Office for the Protection of Refugees and Stateless Persons \(OFPRA\)](#)²⁴, dass in einer Bevölkerung, in der die Zwangsverheiratung so häufig vorkommt, dass sie eine soziale Norm darstellt, junge Mädchen und Frauen, die sich dem entziehen möchten, eine soziale Gruppe darstellen. Allerdings müssen die Klägerinnen ihre durch den Familienstand bedingte Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe sowie geografische und soziologische Informationen über ihre spezifische Verfolgungsgefahr belegen. Auf dieser Grundlage erkannte das CNDI einer Klägerin aus Mali die Flüchtlingseigenschaft zu, weil es ihr Vorbringen, dass man sie unter Druck gesetzt habe, sich zu verheiraten, und dass sie in dieser Situation versucht habe, sich das Leben zu nehmen, glaubhaft fand. Auch ihr Vorbringen zu der Gewalttätigkeit ihres Ex-Ehemannes, der sie zehn Jahre lang ausgesetzt war, und den Drohungen, die gegen sie ausgesprochen wurden, war glaubhaft. Im Hinblick auf die in Mali herrschenden Verhältnisse stellte das CNDI fest, dass Zwangsverheiratungen eine dort (insbesondere in der Herkunftsregion der Klägerin) trotz gesetzlichen Verbots übliche Praxis sind und dass die Gemeinschaft Frauen, die sich dagegen zur Wehr setzen, mit Aussetzung und Gewalttätigkeit begegnet.

In der Sache [Kläger / Französisches Amt für den Schutz von Flüchtlingen und Staatenlosen \(OFPRA\)](#)²⁵ ließ das CNDI am 8. Dezember 2021 das Rechtsmittel einer Afghanin zu, die Schutz beantragt hatte, weil sie Verfolgung durch die Taliban und ihre Familie befürchtete, da sie, nachdem ihr Ehemann verschwunden war, von dessen Bruder, der sie zu heiraten beabsichtigte, drangsaliert worden war. Das CNDI stellte fest, dass die Klägerin wegen ihrer Umstände in besonderem Maß im Visier der Taliban steht, und erkannte ihr die Flüchtlingseigenschaft zu, weil sie der sozialen Gruppe der Witwen zugehört, die allein leben und sich nicht religiösen Bräuchen wie der Schwagerehe (Leviratsehe) unterwerfen möchten.

Auch das CNDI identifizierte erstmals eine soziale Gruppe in Burkina Faso, nämlich Frauen der ethnischen Gruppe der Nanka, die sich der Zwangsverheiratung verweigern oder zu entziehen suchen; die Entscheidung erging am 4. September 2020 in der Sache [K. / Französisches Amt für den Schutz von Flüchtlingen und Staatenlosen \(OFPRA\)](#)²⁶. Laut den vom CNDI berücksichtigten Herkunftslandberichten sind in ländlichen Gebieten Burkina Fasos noch Zwangsverheiratungen zu beobachten und in der ethnischen Gruppe der Klägerin noch allgemein üblich. Im Falle der Klägerin könnte ihre Verweigerung, den Bruder ihres verstorbenen Ehemanns zu heiraten, für die Familie auch als Ehrverletzung gesehen werden.

In der Sache [Klägerin / Französisches Amt für den Schutz von Flüchtlingen und Staatenlosen \(OFPRA\)](#)²⁷ entschied das CNDI am 14. September 2020, der Klägerin, einer Palästinenserin

aus Gaza, die sich weigerte, eine Zwangsheirat einzugehen, die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen. Nach den Feststellungen des CNDAs wurde der Klägerin zwar weder der Tod angedroht noch körperliche Gewalt angetan, wegen ihrer Verweigerung der Zwangsheirat war sie jedoch ständigem psychologischem Druck durch ihre Familie ausgesetzt. Das CNDAs stellte fest, dass sich die Klägerin in einer sehr unsicheren persönlichen Lage befand, dererntwegen sie gezwungen war, das Einsatzgebiet der UNWRA zu verlassen. Überdies berichtete der UN – Menschenrechtsrat 2017, dass es innerhalb der palästinensischen Gesellschaft vorkommt, dass gegen junge Frauen, die sich weigern, zu heiraten, Ehrenverbrechen begangen werden.

In der Sache [Klägerin / Bundesamt für Migration und Flüchtlinge \(BAMF\)](#)²⁸ erkannte das Verwaltungsgericht Schleswig-Holstein am 21. März 2023 einer türkischen Staatsangehörigen, die sich einer Zwangsheirat entzogen hatte und von ihrer Familie verfolgt wurde, die Flüchtlingseigenschaft zu. Das Verwaltungsgericht erinnerte daran, dass das deutsche Asylgesetz (§§ 3a und 3b) eine besondere Bestimmung über die Verfolgung wegen des Geschlechts oder der geschlechtlichen Identität vorsieht, sodass für die Feststellung der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe allein die an das Geschlecht anknüpfende Verfolgung genügt. Auf dieser Grundlage wurde entschieden, dass zwar nicht davon auszugehen ist, dass der Vater der Klägerin sie in der gesamten Türkei finden wird, dass es ihr jedoch aufgrund ihrer persönlichen Situation (lediglich dreijähriger Schulbesuch, fehlende Eigenständigkeit) nicht möglich sein wird, ohne ihre Familie, von der die Bedrohung ausgeht, ihren Lebensunterhalt in der Türkei zu bestreiten.

In der Sache [Klägerin / Minister für Immigration und Asyl](#)²⁹ erkannte das Verwaltungsgericht in Luxemburg am 23. Februar 2023 einer minderjährigen Iranerin aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu der sozialen Gruppe der Zwangsverheiratung ausgesetzten Frauen die Flüchtlingseigenschaft zu. Das Verwaltungsgericht stellte fest, dass Zwangsverheiratungen im Iran üblich sind, wobei Väter ihre Töchter unter Anwendung von Zwang verheiraten und sie für Ungehorsam bestrafen können, ohne dass den Vätern dafür Strafe droht. In solchen Fällen besteht nach den Feststellungen des Verwaltungsgerichts keinerlei staatlicher Schutz.

In Norwegen, entschied das Bezirksgericht Oslo am 12. Juli 2024 in der Sache [Klägerin / Ausschuss für Rechtsbehelfe in Immigrationssachen \(Utlendingsnemnda, UNE\)](#)³⁰, die die Entscheidung des Ausschusses für Rechtsbehelfe in Immigrationssachen (Utlendingsnemnda, UNE), mit der ein Aufenthaltstitel zurückgenommen wurde, sowie die ablehnende Entscheidung über die Erteilung eines weiteren Aufenthaltstitels wegen Misshandlung in der Partnerschaft und aus humanitären Gründen betraf. Die Klägerin war als Minderjährige durch Zwangsheirat nach Norwegen gekommen, nachdem sie für die Beantragung der Familienzusammenführung von der Familie ihres Ehemanns mit neuen, falschen Ausweispapieren ausgestattet worden war. Später trennte sich die Klägerin von ihrem Ehemann. Das Bezirksgericht befand die Entscheidung, mit der der UNE den Aufenthaltstitel zurücknahm und den weiteren Aufenthalt ablehnte, für rechtswidrig. Nach den Feststellungen des Bezirksgerichts versäumte es der UNE, die mögliche Bedeutung des Umstands zu berücksichtigen, dass die Klägerin als Minderjährige gegen ihren Willen verheiratet worden war, dass man ihr gefälschte Ausweispapiere gegeben hatte und dass sie zu Falschangaben zur Person gezwungen worden war. Nach Ansicht des Bezirksgerichts war auch unklar,



welche Auswirkungen diese Umstände auf die vom UNE vorgenommene Prüfung der Schwere des Falls hatte.

Geschiedene Frauen

In der belgischen Sache [Klägerin / Generalkommissariat für Flüchtlinge und Staatenlose \(GKFS\)](#)³¹ wurde der Antrag der Klägerin, die geltend gemacht hatte, zu befürchten, als geschiedene Frau in der Türkei von der Familie ihres Ex-Ehemanns und ihrer eigenen Familie getötet zu werden, am 30. April 2021 für begründet befunden. Der Rat für Rechtsstreitigkeiten von Ausländern (CEE) erkannte der Klägerin aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur sozialen Gruppe der Frauen die Flüchtlingseigenschaft zu. Der Rat prüfte sowohl die im Antrag geltend gemachten persönlichen Umstände – die Schutzbedürftigkeit der Klägerin wegen ihrer Stellung als geschiedene Frau und als Opfer ehelicher Gewalt – als auch die allgemeine Stellung der Frauen in der Türkei, wo häusliche Gewalt, Femizide und Ehrenverbrechen üblich sind.

In Italien befasste sich das Gericht in der Sache [Klägerin / Innenministerium \(Örtliche Kommission Rom\)](#)³² in der Entscheidung vom 9. Juli 2024 mit der Situation der Klägerin im Hinblick auf ihre Stellung als geschlechtsspezifischer Gewalt ausgesetzte geschiedene Frau in Tunesien. Ihr Vortrag wurde durch die Informationen über das Herkunftsland gestützt, aus denen hervorging, dass Frauen in ihrer Lage oftmals keinen angemessenen staatlichen Schutz erhalten und gesellschaftlicher Stigmatisierung ausgesetzt sind. Nach den Feststellungen des Gerichts erfüllten diese Umstände die Voraussetzungen für die Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe im Sinne von Artikel 1 Abschnitt A Absatz 2 der Genfer Konvention sowie der Artikel 7 und 8 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 251/2007. Folglich erkannte das Gericht ihr die Flüchtlingseigenschaft zu.

In der Sache [Klägerin / Minister für Immigration und Asyl](#) wurde der durch ihren Ex-Ehemann verfolgten iranischen Klägerin am 5. Oktober 2022 vom Verwaltungsgericht Luxemburg die Flüchtlingseigenschaft aufgrund der Zugehörigkeit zu der sozialen Gruppe der geschiedenen Frauen im Iran zuerkannt. Nach den Feststellungen des Verwaltungsgerichts sind iranische Frauen, auch Opfer häuslicher Gewalt, im Iran nicht allgemein als soziale Gruppe mit deutlich abgegrenzter Identität anzusehen. Das Verwaltungsgericht stellte jedoch ab auf die frühere Verfolgung der Klägerin, die einflussreiche Stellung ihres Ex-Ehemanns als Direktor des Geheimdienstes sowie den Umstand, dass es ihr nicht möglich war, bei den iranischen Behörden Schutz zu suchen.³³

Opfer sexualisierter Gewalt

In der belgischen Sache [X. / Generalkommissariat für Flüchtlinge und Staatenlose \(GKFS\)](#)³⁴ entschied der Rat für Rechtsstreitigkeiten von Ausländern (CEE) am 19. März 2021, dass bei der Prüfung von Asylanträgen sexueller Missbrauch außerhalb des Herkunftslands zu berücksichtigen ist, insbesondere im Zusammenhang mit stigmatisierenden gesellschaftlichen Normen, denen eine Frau bei der Rückkehr in die Demokratische Republik Kongo unterworfen sein könnte. Der Fall betraf eine Kongolesin, die in Spanien, wohin sie im Rahmen ihrer religiösen Ausbildung als Nonne entsandt worden war, von einem Priester sexuell missbraucht worden war.

Auf Grundlage der Informationen über das Herkunftsland stellte der CEE fest, dass sich sexuell missbrauchte Nonnen in Afrika oft „ins Schweigen zurückziehen“ und von der sie umgebenden Gesellschaft marginalisiert und stigmatisiert werden. Deshalb, so der CEE, hätte der sexuelle Missbrauch berücksichtigt werden müssen, auch wenn die Klägerin die Furcht vor einer spezifischen Gefahr in Verbindung mit diesen Handlungen in ihrer persönlichen Anhörung nicht erwähnt hatte.

In Norwegen befand es das Bezirksgericht Oslo in der Sache [A / Ausschuss für Rechtsbehelfe in Immigrationssachen \(Utlendingsnemnda, UNE\)](#)³⁵ in seiner Entscheidung vom 23. April 2024 für plausibel, dass die Klägerin von ihrem Bruder mit Ehrenmord bedroht worden sei, weil sie auf Druck ihres Ehemanns, mit dem sei in Georgien amtlich getraut worden war, Geschlechtsverkehr gehabt hatte. Bevor es zur religiösen Trauung in Norwegen kam, wollte sich ihr Ehemann von ihr scheiden lassen. Das Bezirksgericht stellte fest, dass im Iran nur die religiöse Eheschließung eine rechtmäßige Ehe begründet, und hielt es für glaubhaft, dass ihre Familie es als ehrenrührig ansähe, dass sie sich auf eine außereheliche Affaire eingelassen hatte.

Der Hexerei bezichtigte Frauen

In Belgien erkannte der Rat für Rechtsstreitigkeiten von Ausländern (CEE) in der Sache [X / Generalkommissariat für Flüchtlinge und Staatenlose \(GKFS\)](#)³⁶ mit Entscheidung vom 29. Mai 2024 einer Klägerin von der Elfenbeinküste, die wegen mehrerer unglücklicher Ereignisse in ihrem Leben als Quelle des Unglücks angesehen und der Hexerei bezichtigt worden war, die Flüchtlingseigenschaft zu. Der CEE stellte gestützt auf Informationen über das Herkunftsland fest, dass mehr als 95 % der Bevölkerung der Elfenbeinküste an Hexerei glauben, wobei diesbezügliche Vorwürfe vor allem gegen Frauen erhoben werden, insbesondere solchen, die körperliche Missbildungen aufweisen, alleinstehend sind oder sich nicht an traditionelle gesellschaftliche Rollen halten. Des Weiteren, so der CEE, werden dort der Hexerei bezichtigte Personen oftmals schwer misshandelt, unter anderem durch Folter, Steinigung, Schläge und andere grausame oder erniedrigende Behandlung, die sich auch auf ihre Familienangehörigen erstrecken kann.

Auch wenn das CEE feststellte, dass in Côte d'Ivoire nicht alle Personen mit sichtbaren körperlichen Missbildungen systematisch als Hexen angesehen werden, hielt er es doch für möglich, dass eine schutzbedürftige Frau – so wie die Klägerin, die in Scheidung lag, krank war und keinerlei Unterstützung hatte, für „verflucht“ gehalten wurde und sichtbare Symptome aufwies – solchen Anschuldigungen ausgesetzt sein könnte und ihr erhöhte Verfolgungsgefahr drohte. Der CEE stellte fest, dass die Klägerin der sozialen Gruppe der Menschen zugehörig ist, die wegen ihrer sichtbaren Missbildungen oder offensichtlichen Schutzbedürftigkeit in Côte d'Ivoire für Hexen gehalten werden. Des Weiteren entschied der CEE, dass die Furcht der Klägerin vor Verfolgung wegen ihrer familiären Bindungen auch für ihre Kinder gilt und dass dies für die Kinder gleichermaßen zu berücksichtigen ist.

Frauen, die sich rechtswidrigen Schwangerschaftsabbrüchen unterzogen haben

In der Sache [X / Generalkommissariat für Flüchtlinge und Staatenlose \(GKFS\)](#)³⁷ wurde einer Senegalesin aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu der bestimmten sozialen Gruppe





senegalesischer Frauen und der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihres Schwangerschaftsabbruchs am 13. Oktober 2021 vom Rat für Rechtsstreitigkeiten von Ausländern (CEE) die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt. Der Rat stellte fest, dass Schwangerschaftsabbrüche von den senegalesischen Behörden als Straftaten verfolgt werden, da es sich um ein gesellschaftliches Tabu und eine wichtige Familienangelegenheit handelt. In diesem Fall hatte sich die Frau einem Schwangerschaftsabbruch unterzogen, weil sie nach einer außerehelichen Beziehung mit einem Mann fürchtete, ihre Familie entehrt zu haben.

Vor Genitalverstümmelung und Beschneidung fliehende Frauen und Mädchen

Es gibt umfangreiche Rechtsprechung zu der bestimmten sozialen Gruppe der Frauen und Mädchen, deren gemeinsames Merkmal ist, dass sie sich nicht der örtlichen Tradition der Genitalverstümmelung und Beschneidung unterzogen haben⁸ oder sich weiterhin weigern, sich dieser zu unterziehen³⁸. Für die Feststellung, ob eine Antragstellerin Gefahr läuft, bei ihrer Rückkehr der Genitalverstümmelung und Beschneidung unterzogen zu werden, ist einer der Hauptaspekte, die zu berücksichtigen sind, der Anteil der Frauen und Mädchen im Herkunftsland, die diesen Praktiken unterzogen werden. Allerdings lässt sich, worauf einige nationale Gerichte hingewiesen haben, die Gefahr der Genitalverstümmelung und Beschneidung nicht allein dadurch feststellen, dass man die unterschiedliche Prävalenzrate dieser Praxis innerhalb eines Landes betrachtet.

In Dänemark erging die am 8. August 2023 veröffentlichte Entscheidung des Berufungsausschusses für Flüchtlinge in der Sache [Soma/2023/16](#), in der festgestellt wurde, dass laut den Herkunftslandinformationen und den [EUAA-Länderleitlinien: Somalia](#) (Juni 2022) 98-99 % der Mädchen in Somalia beschnitten werden.³⁹ In der Berufungssache [Soma/2022/28](#) erklärte der Berufungsausschuss in seiner am 1. September 2022 veröffentlichten Entscheidung⁴⁰, dass die Prüfung, ob einem jungen Mädchen die Genitalverstümmelung droht, in erster Linie darauf abstellen muss, in welchem Umfang Mädchen und Frauen in ihrer Gegend/Region dieser Praxis unterzogen werden. Zu berücksichtigen sind aber auch anderen Umstände, zum Beispiel ob die Eltern willens und in der Lage sind, sich dem Druck zu widersetzen, und ob die Mutter des jungen Mädchens alleinstehend ist, da sie äußerstem Druck durch Gesellschaft und Familie ausgesetzt sein kann. Der Berufungsausschuss gelangte zu dem Schluss, dass die Klägerinnen in beiden Fällen bei einer Ausweisung nach Somalia Gefahr liefen, der Genitalverstümmelung/Beschneidung unterzogen zu werden, und erteilte deswegen Aufenthaltstitel nach dem Ausländergesetz.

Vom CND in Frankreich wurde auch in einem Fall, in dem Genitalverstümmelung und Beschneidung in einer bestimmten ethnischen Gruppe nur selten vorkamen, die Flüchtlingseigenschaft unter Berücksichtigung der Gesamtprävalenz im Land und der persönlichen Umstände der Klägerin zuerkannt. In der Sache [Klägerinnen / Französisches Amt für den Schutz von Flüchtlingen und Staatenlosen \(OFPRA\)](#)⁴¹ entschied das CND am 14. November 2019, dass das Bestehen einer sozialen Gruppe nicht davon abhängt, wie viele

⁸ „Verstümmelung weiblicher Genitalien“ ist im Übereinkommen von Istanbul definiert als „die Entfernung, Infibulation oder Durchführung jeder sonstigen Verstümmelung der gesamten großen oder kleinen Schamlippen oder Klitoris einer Frau oder eines Teiles davon“ (Artikel 38 Buchstabe a).

Personen ihr zugehören, und dass deshalb für die Feststellung der Gefahr einer Genitalverstümmelung und Beschneidung nicht allein auf unterschiedliche Prävalenzraten in verschiedenen Landesteilen abgestellt werden kann. In einem Gambia betreffenden Fall erkannte das Cnda die geltend gemachte Gefahr einer Verstümmelung an, obwohl die Mädchen der ethnischen Gruppe der Wolof angehörten, in der die Beschneidungsrate, verglichen mit den Raten für das Gesamtland, relativ gering ist. Das Cnda sah dennoch eine Beschneidungsgefahr, weil ihre Großmütter, die im Fall ihrer Rückkehr nach Gambia ihre Hauptverfolger gewesen wären, der ethnischen Gruppe der Mandinka angehörten, in der die Prävalenzrate für diese Praktik 95 % beträgt. Das Cnda stellte auch fest, dass die Eltern der Klägerinnen ihnen keinen Schutz bieten könnten und dass ihre Mütter ebenfalls dieser Praktik unterzogen worden waren. Wegen ihres unmittelbaren familiären Umfelds gelangte das Cnda zu dem Schluss, dass bei den Klägerinnen begründete Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Zugehörigkeit zur sozialen Gruppe der Genitalverstümmelung und Beschneidung ausgesetzten Kinder, Jugendlichen und Frauen bestand, ohne dass die Klägerinnen auf wirksamen Schutz durch die gambischen Behörden vertrauen könnten.

Die Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe von Frauen und Mädchen, die sich weigern, sich in Sierra Leone der Genitalverstümmelung und Beschneidung zu unterziehen, wurde vom Cnda auch in der Sache [Mme K. / Französisches Amt für den Schutz von Flüchtlingen und Staatenlosen \(OFPRA\)](#) am 31. Oktober 2023 anerkannt.⁴² Seiner vorherigen Rechtsprechung folgend führte das Cnda aus, dass die Feststellung des Bestehens einer Gruppe nicht von der Zahl der betroffenen Personen abhängt, sondern von deren Wahrnehmung durch Gesellschaft und Institutionen, wodurch die Verbindung zwischen der Zugehörigkeit zu der Gruppe und der Verfolgung festgestellt werden könne.

Was das Alter angeht, in dem Genitalverstümmelung und Beschneidung gewöhnlich erfolgen, erkannte das deutsche Verwaltungsgericht Sigmaringen in der Sache [Klägerin / Bundesamt für Migration und Flüchtlinge \(BAMF\)](#)⁴³ mit Urteil vom 21. März 2024 einem Mädchen aus Sierra Leone die Flüchtlingseigenschaft zu, wobei es ausführte, dass die beachtliche Wahrscheinlichkeit, der Genitalverstümmelung und Beschneidung unterzogen zu werden, nicht wegen des Alters der Person entfällt. Der Asylantrag der Klägerin war vom BAMF zunächst mit der Begründung abgelehnt worden, dass es unwahrscheinlich sei, dass sie in den nächsten zehn Jahren beschnitten werde, da in Sierra Leone die meisten Frauen mit Beginn der Pubertät beschnitten würden. Das Verwaltungsgericht stellte fest, dass eine gegen den Willen der Person durchgeführte Genitalverstümmelung und Beschneidung geschlechtsspezifische Verfolgung im Sinne des Asylgesetzes darstellt, und entschied, dass – entgegen der Ansicht des BAMF – der Klägerin die Rückkehr nach Sierra Leone wegen der in den nächsten Jahren drohenden Verfolgung nicht zuzumuten sei.

Für bestimmte Herkunftsländer sind die Gerichte in Bezug auf die Bereitschaft der nationalen Behörden, Schutz vor Genitalverstümmelung und Beschneidung zu bieten, zu unterschiedlichen Ergebnissen gelangt. Dies gilt insbesondere für Länder, in denen die Praktik gesetzlich verboten ist.

Im Fall einer Äthiopierin, die der ethnischen Gruppe der Oromo zugehört, bestätigte der belgische Rat für Rechtsstreitigkeiten von Ausländern (CEE) in der Sache [Klägerinnen / Generalkommissariat für Flüchtlinge und Staatenlose \(GKFS\)](#) mit Urteil vom 15. Februar 2021



die Entscheidung des GKFS, mit der der Asylantrag abgelehnt worden war, wobei er zur Begründung anführte, dass der Anteil der Mädchen in Äthiopien, die der Genitalverstümmelung und Beschneidung unterzogen werden, rückläufig sei und folglich nicht alle Mädchen Gefahr liefern, beschnitten zu werden. Außerdem wies er darauf hin, dass die Beschneidung von Mädchen und Frauen in dem Land verboten sei und sich die allgemeine Einstellung dank der Arbeit von 82 Nichtregierungsorganisationen, die sich gegen die Beschneidung engagieren, merklich geändert habe. Es sei also, so der Rat, möglich, sich der Genitalverstümmelung zu entziehen. Zu dem Vorbringen der Klägerin in ihrer persönlichen Anhörung, dass ihre Tochter „kulturelle und emotionale Probleme“ bekommen werde, wenn sie nicht beschnitten würde, führte der Rat aus, dass es sich um Gründe kultureller Art handele, die auch in Europa vorkommen könnten und nicht von ihrem Aufenthalt in Äthiopien abhängig wären.⁴⁴

In Frankreich dagegen gelangte das CNDI zum gegenteiligen Ergebnis. In der Sache [J.1 Französisches Amt für den Schutz von Flüchtlingen und Staatenlosen \(OFPRA\)](#)⁴⁵ entschied das CNDI am 17. Mai 2022, dass Früh- und Zwangsehen wie auch Genitalverstümmelung/Beschneidung in Äthiopien, insbesondere in der Region Oromia und innerhalb der ethnischen Gruppe der Klägerin (Amhara), weiterhin vorkommen. Nach den Feststellungen des CNDI sind Frauen nur in sehr begrenztem Maße fähig, sich diesen traditionellen Bräuchen zu widersetzen, wobei es den Behörden auf Bundes- und regionaler Ebene schwerfällt, diese zu unterbinden, und nicht in der Lage sind, den Opfern wirksamen Schutz zu bieten. Deshalb wurde vom CNDI internationaler Schutz mit der Begründung zuerkannt, dass das Mädchen der bestimmten sozialen Gruppe der äthiopischen Frauen und Mädchen zugehört, die der Zwangsverheiratung entkommen sind, sowie der sozialen Gruppe der Kinder und äthiopischen Frauen vom Volke der Amhara, die von Genitalverstümmelung und Beschneidung bedroht sind.

Unterschiedliche Auslegungen nationaler Gerichte gab es auch in Bezug auf Genitalverstümmelung und Beschneidung in Nigeria. In den Niederlanden wurde der Asylantrag einer Nigerianerin, die die Gefahr der Genitalverstümmelung und Beschneidung geltend machte, vom Bezirksgericht Den Haag, Sitzungsort Rotterdam abgelehnt ([Klägerin / Staatssekretär für Justiz und Sicherheit \(Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid\)](#)⁴⁶, 14. April 2021). Das Bezirksgericht stellte fest, dass das Vorbringen der Klägerin nicht glaubhaft sei, da aus mehreren Berichten hervorgehe, dass die Beschneidung von Mädchen und Frauen in Nigeria gesetzlich verboten sei.

Dagegen wurde in Italien einer Nigerianerin, die Genitalverstümmelung und Beschneidung ausgesetzt war, vom Kassationsgerichtshof die Flüchtlingseigenschaft mit der Begründung zuerkannt, dass sie einer bestimmten sozialen Gruppe im Sinne von Artikel 1 der Genfer Konvention zugehört und die nigerianische Regierung nicht in der Lage ist, wirksamen Schutz vor dieser Praktik zu bieten ([Klägerin/ Innenministerium](#)⁴⁷, 23. September 2021).

Ein weiterer Aspekt, der bei der Prüfung von Asylanträgen zu berücksichtigen ist, in denen Genitalverstümmelung/Beschneidung geltend gemacht wird, ist die Gefahr der Reinfibulation im Fall der Rückkehr der Frau in ihr Herkunftsland. In der belgischen Sache [X/ Generalkommissariat für Flüchtlinge und Staatenlose](#)⁴⁸ erkannte der Rat für Rechtsstreitigkeiten von Ausländern (CEE) einer Somalierin, die beschnitten worden war und

für die im Fall ihrer Rückkehr nach Somalia die begründete Furcht bestand, einer Reinfibulation unterzogen zu werden, die Flüchtlingseigenschaft zu. Der CEE stützte sich auf Informationen über das Herkunftsland, in denen über eine hohe Prävalenzrate berichtet wurde: 99 % der Frauen und Mädchen in Somalia wurden Genitalverstümmelung/Beschneidung unterzogen. Des Weiteren führte der CEE aus, dass es häufig zur Reinfibulation kommt, insbesondere nach der Geburt, aus medizinischen Gründen, nach sexueller Gewalt oder außerehelichen Affairen oder wegen des weitverbreiteten Glaubens, dass diese zur sexuellen Befriedigung des Ehemanns der Frau erforderlich sei. Darüber hinaus stellte der CEE fest, dass Frauen oftmals erhebliche Schwierigkeiten haben, sich der Reinfibulation zu widersetzen, insbesondere, wenn sie von der Familie oder dem Ehemann unter Druck gesetzt werden. Der CEE prüfte die persönlichen Umstände der Klägerin und stellte fest, dass die Klägerin unstreitig der Genitalveränderung vom Typ III unterzogen worden war, und hielt es für plausibel, dass die Klägerin, obwohl sie den Wunsch habe, sich einer Deinfibulation zu unterziehen, bislang davon abgesehen hatte, weil sie im Fall ihrer Rückkehr Stigmatisierung und Reinfibulation fürchtete. Der CEE stellte auch fest, dass die Klägerin noch im heiratsfähigen und gebärfähigen Alter war, in dem nach den Angaben in den Herkunftslandinformationen die Gefahr der Deinfibulation, die dann zur Gefahr der Reinfibulation führt, besteht.



3. Subsidiärer Schutz

3.1. Leitentscheidungen des EuGH zur Bewertung von geschlechtsspezifischer Gewalt als ernsthaftem Schaden

Im Urteil des EuGH in der Sache [WS / Anhörungsstelle der staatlichen Agentur für Flüchtlinge beim Ministerrat \(DAB\)](#)⁴⁹ (C-621/21) vom 16. Januar 2024 ist der EuGH auf die Kriterien für die Gewährung subsidiären Schutzes gemäß Artikel 2 Buchstabe f der Neufassung der Anerkennungsrichtlinie eingegangen, insbesondere für den Fall, dass eine



Drittstaatsangehörige die Voraussetzungen für die Anerkennung als Flüchtling nicht erfüllt, für sie jedoch im Falle der Rückkehr in ihr Herkunftsland die Gefahr von Ehrenverbrechen, häuslicher Gewalt, Zwangsverheiratung und Stigmatisierung besteht. Der EuGH hat entschieden, dass „[w]enn ... eine Frau tatsächlich Gefahr läuft, wegen eines angenommenen Verstoßes gegen kulturelle, religiöse oder traditionelle Normen von einem Angehörigen ihrer Familie oder ihrer Gemeinschaft getötet zu werden, ... ein solcher ernsthafter Schaden als ‚Hinrichtung‘ im Sinne dieser Bestimmung einzustufen [ist]“. Des Weiteren hat der EuGH ausgeführt, dass derartige Gewalttaten, „wenn sie nicht ihren Tod zur wahrscheinlichen Folge haben, als ‚Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung‘ im Sinne von Artikel 15 Buchstabe b der Richtlinie 2011/95 einzustufen [sind]“.

3.2. Entscheidungen nationaler Gerichte

In Italien führte der Kassationsgerichtshof in der Sache [Klägerin / Innenministerium](#) in seiner Entscheidung vom 16. Dezember 2021 aus, dass häusliche Gewalt, die im Sinne von Artikel 3 des Übereinkommens von Istanbul als Einschränkung des Genusses grundlegender Menschenrechte zu verstehen ist, im Hinblick auf die tatsächliche Gefahr ernsthaften Schadens durch unmenschliche oder erniedrigende Behandlung die Voraussetzungen für die Zuerkennung von subsidiärem Schutz erfüllen kann, wenn ersichtlich ist, dass die staatlichen Behörden keinen Schutz bieten.⁵⁰ Mit Entscheidung des Landesgerichts Bologna vom 27. Januar 2022 in der Sache [Klägerin / Innenministerium \(Örtliche Kommission Bologna\)](#)⁵¹ wurde der Klägerin aus Sierra Leone, die sich dem Beitritt zu einer aus Frauen bestehenden Geheimgesellschaft namens Sowe verweigert hatte, die zur Markierung des Übergangs vom Mädchen zur Frau rituelle Genitalverstümmelung und Beschneidung ausführt, subsidiärer Schutz zuerkannt. Das Landesgericht stellte fest, dass das Vorbringen der Klägerin über den soziokulturellen Kontext in Sierra Leone durch den vom EASO herausgegebenen Länderbericht [COI Meeting Report](#) vom Oktober 2016 belegt war.⁵² In dem Bericht wurde bestätigt, dass es auf nationaler Ebene an Schutz vor und Gesetzen gegen Genitalverstümmelung und Beschneidung fehlt, da es Geheimgesellschaften gibt, die



als Kommunikationskanäle zwischen den politischen Eliten und der Landbevölkerung fungieren. Das Landesgericht gelangte somit zum Schluss, dass die Klägerin bei einer Rückkehr vor der schwierigen Wahl stünde, sich dem Ritus zu unterziehen und der Gesellschaft beizutreten, oder sich zu verweigern, in welchem Fall ihr Leben und ihre physische Sicherheit ernsthaft gefährdet wären.

In der Sache [Kläger / Bundesamt für Migration und Flüchtlinge](#)⁵³ hat das Verwaltungsgericht Magdeburg (Deutschland) mit Entscheidung vom 9. Oktober 2023 einer alleinerziehenden Frau aus Indien und ihren beiden Kindern subsidiären Schutz zuerkannt. Das Verwaltungsgericht entschied, dass die Klägerin, da sie ihren Ehemann verlassen hatte, tatsächlich Gefahr lief, im Falle der Rückkehr nach Indien von Familienangehörigen ihres Ex-Ehemanns verfolgt zu werden, weil die Trennung der Klägerin von dessen Familienangehörigen als eine Verletzung der Familienehre angesehen wird. Weiter stellte das Verwaltungsgericht fest, dass die Klägerin als alleinerziehende Mutter aufgrund tief verwurzelter sozialer Traditionen, die durch systematische Benachteiligung, Diskriminierung, Ausbeutung, Unterdrückung und fehlende sexuelle Selbstbestimmung für (alleinstehende) Frauen bestimmt sind, keinen Schutz zu erwarten hatte. Aus demselben Grund hätte sie keine Möglichkeit, für sich und ihre Kinder auch nur eine bescheidene Existenz aufzubauen. Aus den vorgenannten Gründen stellte das Verwaltungsgericht fest, dass den Klägern im Falle der Rückkehr nach Indien eine erniedrigende Behandlung droht, und erkannte ihnen subsidiären Schutz zu.

In Belgien wurde der Klägerin und ihrer minderjährigen Tochter aus El Salvador in der Sache [X / Generalkommissariat für Flüchtlinge und Staatenlose \(GKFS\)](#) vom Rat für Rechtsstreitigkeiten von Ausländern (CEE) mit Entscheidung vom 30. April 2021 subsidiärer Schutz zuerkannt. Die Klägerin machte geltend, dass ihre minderjährige Tochter von einem Mitglied der Bande MS-13 vergewaltigt worden war. Der Rat stellte fest, dass laut den Herkunftslandinformationen gegen Personen, die sich der Autorität der Banden widersetzen oder gegen deren Regeln verstößen, Gefahr laufen, Opfer von Gewalttaten zu werden. Außerdem, so der Rat, wird der Umstand, dass sie mit ihrem Kind aus dem Land geflüchtet ist, so gesehen werden, dass die Klägerin selbst sich der Bande widersetzt hat. Der Rat berücksichtigte den niedrigen Ausbildungsstand der Klägerinnen und den Umstand, dass sie aus einer Gegend kommen, in denen die Bande MS-13 aktiv ist, was laut den Herkunftslandinformationen die Gefahr, Repressalien der Bande ausgesetzt zu werden, erhöht.⁵⁴

Der Rat stellte fest, dass die Bande, indem sie die Tochter der Klägerin in sehr jungem Alter vergewaltigte, sich des Kindes bemächtigt hatten, weshalb weitere sexuelle Gewalttaten nicht ausgeschlossen werden konnten. Angesichts dessen, dass die Bande MS-13 überall aktiv ist und sich in allen Landesteilen El Salvadors betätigen kann, sowie der Umstand, dass El Salvador ein kleines Land ist, stellte der Rat fest, dass eine praktikable inländische Schutzalternative weder gegeben noch zumutbar war. Der Rat gelangte zu dem Ergebnis, dass die Klägerin und ihre Tochter keinen wirksamen Schutz durch die Regierung hatten, und erkannte ihnen deshalb subsidiären Schutz zu.

Das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht (Deutschland) stellte im Berufungszulassungsverfahren [Bundesamt für Migration und Flüchtlinge \(BAMF\) / Klägerin](#)⁵⁵





mit Beschluss vom 9. Februar 2022 klar, dass Frauen, die den eritreischen Militärdienst ableisten und Opfer sexualisierter Gewalt werden, keine bestimmte soziale Gruppe im Sinne der Vorschriften für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft darstellen, sondern vielmehr Anspruch auf subsidiären Schutz haben. Das Oberverwaltungsgericht gelangte, gestützt auf Herkunftslandinformationen von Human Rights Watch, Amnesty International und den Bericht der EUAA (EASO, [Country of Origin Information Report: Eritrea National service, exit and return](#), September 2019)⁵⁶ zu der Feststellung, dass der Klägerin die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt werden konnte, da die Voraussetzungen für das Vorliegen einer bestimmten sozialen Gruppe insoweit fehlten, als das Erfordernis der „deutlich abgegrenzten Identität“, derentwegen die Mitglieder von der sie umgebenden eritreischen Gesellschaft als andersartig betrachtet werden, nicht erfüllt ist, weil für Frauen, die in den militärischen Teil des Nationaldienstes einberufen werden, die beachtliche Wahrscheinlichkeit eines ernsthaften Schadens durch sexuelle Übergriffe von Vorgesetzten besteht.

3.3. Geschlechtsbedingte Erhöhung der Gefahr willkürlicher Gewalt

In der Sache [X, Y und ihre sechs minderjährigen Kinder / Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid](#)⁵⁷ hat der EuGH mit Urteil vom 9. November 2023 festgestellt, dass Artikel 15 Buchstabe c der Neufassung der Anerkennungsrichtlinie dahin auszulegen ist, dass die zuständige nationale Behörde bei der Beurteilung, ob tatsächlich die Gefahr besteht, einen ernsthaften Schaden, wie er in dieser Bestimmung definiert ist, zu erleiden, andere Anhaltspunkte der individuellen Lage und der persönlichen Umstände des Antragstellers berücksichtigen können muss als den bloßen Umstand, dass er aus einem Gebiet eines bestimmten Landes kommt, in dem im Sinne des Urteils des EGMR vom 17. Juli 2008, [N.A./Vereinigtes Königreich](#), die „extremsten Fälle allgemeiner Gewalt“ auftreten. Aus den nachstehenden Entscheidungen ist ersichtlich, dass für die Beurteilung des Vorliegens individueller Merkmale, die die Gefahr willkürlicher Gewalt erhöhen, das Geschlecht betreffende Umstände von nationalen Gerichten berücksichtigt wurden.



In Frankreich entschied das CNDA in der Sache [Mme M. / Französisches Amt für den Schutz von Flüchtlingen und Staatenlosen \(OFPRA\)](#)⁵⁸ am 20. September 2023 über den Asylantrag einer Antragstellerin aus Somalia. Das CNDA stellte, gestützt auf die von der EUAA-Länderleitlinien [Country Guidance: Somalia](#) vom August 2023 fest, dass die Sicherheitslage in Benadir und Middle Shabelle nicht den Grad an willkürlicher Gewalt im Sinne von Artikel 15 Buchstabe c der Anerkennungsrichtlinie erreichte, bei dem jemand allein wegen seiner dortigen Anwesenheit einer ernsthaften individuellen Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit ausgesetzt ist. Für die Zuerkennung subsidiären Schutzes gelten jedoch geringere Anforderungen an die Feststellungen hinsichtlich der individuellen Bedrohung. In diesem Fall gelangte das CNDA zu dem Schluss, dass die Zuerkennung subsidiären Schutzes angesichts der Lebensumstände der Klägerin – dass sie nämlich die alleinerziehende Mutter einer jungen, in Frankreich geborenen Tochter ist und zu ihrer Familie, die in eine andere Region gezogen ist, keinen Kontakt mehr hat – gerechtfertigt war.



In diesem Sinne entschied das CNDAs auch am 15. Januar 2021 in der Sache [E.1](#) [Französisches Amt für den Schutz von Flüchtlingen und Staatenlosen \(OFPRA\)](#), dass der Grad willkürlicher Gewalt in der Provinz Kasai-Central der Demokratischen Republik Kongo nicht die Schwelle erreicht hat, bei der die Klägerin allein wegen ihrer Anwesenheit dort einer ernsthaften individuellen Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit im Sinne von Artikel 15 Buchstabe c der Neufassung der Anerkennungsrichtlinie ausgesetzt wäre. Allerdings berücksichtigte das CNDAs die Schutzbedürftigkeit der Klägerin, insbesondere den Umstand, dass sie eine unverheiratete, alleinerziehende Mutter ist, vor dem Hintergrund, dass alleinstehende Frauen in hohem Maße Gefahr laufen, sexualisierter Gewalt durch bewaffnete Gruppen zum Opfer zu fallen. Vor diesem Hintergrund erkannte das CNDAs der Klägerin subsidiären Schutz zu.⁵⁹





4. Glaubhaftigkeitsprüfung und Beweiswürdigung

In Artikel 4 der Neufassung der Anerkennungsrichtlinie sind die Tatsachen und Umstände aufgeführt, die bei der Glaubhaftigkeitsprüfung und Beweiswürdigung zu berücksichtigen sind.⁹ In Asylfällen, die geschlechtsspezifische Gewalt betreffen, können Glaubhaftigkeitsprüfung und Beweiswürdigung besonders schwierig sein, weil die Sensibilität ihres Falles die Antragstellerinnen möglicherweise davon abhält, umfassende Beweise vorzubringen. Laut dem Leitfaden des UNHCR⁶⁰ ist es oftmals realitätsfern, von Asylantragstellerinnen zu erwarten, dass sie Unterlagen über sexuelle Gewalt beibringen, weil sie unter Umständen wegen kultureller Stigmatisierung davon abgesehen haben, ärztliche Hilfe zu suchen oder Vorfälle den Behörden im Heimatland anzuzeigen. Häufig, insbesondere wenn die Verfolgung von der Familie oder Gemeinschaft ausgeht, ist ihre persönliche Aussage das erste oder einzige Beweismittel.



In den letzten Jahren wurde durch Rechtsprechung auf nationaler Ebene geklärt, wie die Glaubhaftigkeitsprüfung und Beweiswürdigung angesichts der besonderen Schwierigkeiten in diesen Fällen von den Asylbehörden durchzuführen sind. Diese Entscheidungen haben auch die Auslegung der Beweislast und der Mitwirkungspflicht in diesen Fällen geprägt. Für die Prüfung der Glaubhaftigkeit anhand externer Beweismittel wie auch für die Vornahme von Gefährdungsprüfungen sollten Informationen über das Herkunftsland herangezogen werden, und Glaubhaftigkeitsbedenken können im Zuge der mündlichen Anhörung geklärt werden.

4.1. Beweislast und Mitwirkungspflicht

Jüngst ergangene nationale Entscheidungen in Zypern, Italien, den Niederlanden und Slowenien enthielten Klarstellungen zu Beweislast und Mitwirkungspflicht in Asylverfahren, die geschlechtsspezifische Gewalt betreffen. Aus diesen Urteilen wird deutlich, dass die Asylbehörden gehalten sind, das Vorbringen zur Verfolgung (zum Beispiel zu sexualisierter Gewalt) durch angemessene Fragestellungen in der persönlichen Anhörung gründlich zu untersuchen, um die Glaubhaftigkeit des Vorbringens zu beurteilen. Außerdem, so die nationalen Gerichte, ist es wichtig, zuverlässige und aktualisierte Informationen über das Herkunftsland einzusehen, um die den Antragstellern drohende Gefahr zu beurteilen; dies gilt insbesondere in Fällen, die schutzbedürftige Personen, etwa alleinstehende Frauen, Frauen ohne Unterstützungsnetz und Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt, betreffen.



⁹ Eine Definition und detaillierte Beschreibung der Glaubhaftigkeitsprüfung und Beweiswürdigung ist dem von der EUAA im Januar 2024 herausgegebenem Praxisleitfaden [Practical Guide on Evidence and Risk Assessment](#) zu entnehmen.



Das Bezirksgericht Den Haag (Niederlande) hat hervorgehoben, dass die Behörden prüfen müssen, ob das Konzept des sicheren Staats – wonach sichergestellt ist, dass es im Herkunftsland nationalen Schutz für Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt gibt – anwendbar ist. In den Niederlanden und in Slowenien haben Gerichte ausgeführt, dass die Substanziierung des Vorbringens über in der Vergangenheit erfolgten sexuellen Missbrauch zur Umkehr der Beweislast führt, sodass dann die Beweislast dafür, dass die Antragstellerin im Inland Schutz erhalten könnte, bei den Behörden liegt; dies gilt insbesondere, wenn zuvor Schutz verweigert wurde oder wenn der Missbrauch von Strafverfolgungsbehörden ausging. Wenn die Antragstellerin ihr Vorbringen insgesamt substanziert hat und es nur kleine Beweislücken gibt, ist die Behörde nach der Rechtsprechung gehalten, angemessen zu begründen, warum verbleibende letzte Zweifel zulasten der Antragstellerin gehen sollten.

Am 29. März 2024 erging eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts für Internationalen Schutz (IPAC) auf Zypern, in dem dieses befand, dass die Gründe, die für den Schutz einer kamerunischen Klägerin, die geschlechtsspezifische Gewalt erlitten hatte, von der Asylbehörde nicht hinreichend und angemessen untersucht und gewürdigt worden waren ([Klägerin / Republik Zypern durch den Asyldienst \(Κυπριακή Δημοκρατία και/ή μέσω Υπηρεσίας Ασύλου\)](#)⁶¹). Laut dem IPAC war bei der Sachbearbeitung versäumt worden, den gewöhnlichen Aufenthaltsort festzustellen und den Schluss zu ziehen, dass die Gewalt, der die Klägerin und ihre Familie durch die Ambazonier (Mitglieder eines proklamierten politischen Gebildes von anglophonen Separatisten, die ihre Unabhängigkeit von Kamerun anstreben) ausgesetzt waren, sich gegen sie persönlich richtete. Dies hatte Auswirkungen auf die Gefährdungsbeurteilung und die rechtliche Würdigung.

Des Weiteren wurde festgestellt, dass die Vorwürfe bezüglich der vom Vorgesetzten ihres Ehemanns verübten sexualisierten und geschlechtsspezifischen Gewalt gegen die Klägerin bewertet wurden, dass jedoch deren Glaubhaftigkeit als unabhängige, individuelle und relevante wesentliche Tatsachen nicht bewertet wurde. Dieses Versäumnis, so das IPAC, war hinreichender Grund für die Aufhebung der Entscheidung.

Das IPAC stellte fest, dass die Asylbehörde nicht zu allen wesentlichen Aspekten des Falles Beweise gesammelt und geprüft hatte; so war die Klägerin beispielsweise nicht angemessen zu dem von ihr erlittenen sexuellen Missbrauch durch den Vorgesetzten ihres Ehemanns befragt worden. Darüber hinaus erfolgte die Bewertung der Gefahr, der die Klägerin künftig ausgesetzt sein könnte, nicht unter Bezugnahme auf zuverlässige und aktuelle Informationen aus externen Quellen über die Lage in ihrem Herkunftsland. Darüber hinaus, so das IPAC, hätten bei der Fallprüfung die spezifischen künftigen Risiken bei der Rückkehr nach Kamerun unter Berücksichtigung der Stellung der Klägerin als Ehefrau eines Polizeibeamten wie auch ihrer persönlichen Umstände bewertet werden müssen; insbesondere im Hinblick darauf, dass sie eine alleinerziehende Frau mit einem minderjährigen Kind ist, die kein Unterstützungsnetz hat und Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt ist.

Das IPAC erkannte deshalb aufgrund der Zugehörigkeit zu der sozialen Gruppe der „Frauen in Kamerun, die vergewaltigt wurden und keinerlei familiäres Umfeld und Unterstützungsnetz haben“, die Flüchtlingseigenschaft zu. Zu diesem Ergebnis gelangte das IPAC aufgrund der jüngsten Entscheidung des EuGH in der Sache WS ([C-621/21](#)).



In der Sache [Klägerin / Innenministerium \(Örtliche Kommission Salerno\)](#)⁶² erkannte die Zivilkammer des italienischen Kassationsgerichtshof am 18. Mai 2022 einer ivorischen Klägerin, die geltend machte, Opfer häuslicher Gewalt und von Zwangsverheiratung bedroht zu sein, die Flüchtlingseigenschaft zu. Die Örtliche Kommission hatte den Antrag abgelehnt, weil sie das Vorbringen der Klägerin für nicht glaubhaft hielt. Das Gericht Salerno stellte, gestützt auf die Entscheidung des EGMR in der Sache [Singh / Belgien](#) und die Leitlinien des UNHCR „Beyond Proof Credibility Assessment in EU Asylum System“ fest, dass die Klägerin nähere Angaben gemacht hatte, um ihr Vorbringen zu substanziieren. Außerdem ging aus Informationen über das Herkunftsland hervor, dass in Côte d'Ivoire Opfer von Zwangsheirat, alleinstehende Mütter und Witwen diskriminiert werden. Das Gericht gelangte zu dem Schluss, dass die Klägerin wegen erlittener häuslicher Gewalt und Prostitution einer bestimmten sozialen Gruppe zugehört und geschlechtsspezifischer Verfolgung ausgesetzt ist.

In den Niederlanden hob das Bezirksgericht Den Haag, Sitzungsort 's-Hertogenbosch, in der Sache [Klägerin / Staatssekretär für Justiz und Sicherheit \(Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid\)](#)⁶³ mit Urteil vom 9. November 2022 eine ablehnende Entscheidung auf, weil der Staatssekretär unzureichend geprüft hatte, ob Armenien für die Antragstellerin, die als Vergewaltigungsopfer geltend gemacht hatte, dass die Behörden ihr keinen Schutz bieten könnten, ein sicherer Herkunftsstaat ist. Das Bezirksgericht stellte fest, dass die Klägerin Beweismittel vorgelegt hatte, um die Tatsachen und ihr Vorbringen zu substanziieren, unter anderem Fotos und einen Arztbericht, in dem die Vergewaltigung und die Lage der Klägerin als glaubhaft bestätigt wurden. Der Staatssekretär akzeptierte das Vorbringen als glaubhaft, fand jedoch, dass die Klägerin nicht hinreichend substanziert habe, dass ihre Schwester nach der Ausreise der Klägerin Nachfragen und Drohungen der Polizei ausgesetzt war. Das Bezirksgericht Den Haag stellte fest, dass die vom Staatssekretär an dieses Vorbringen gestellten Beweisanforderungen zu hoch waren und er nicht erklärt hatte, welche Erwartungen hinsichtlich der angemessenen Substanziierung dieses Aspekts an die Klägerin gestellt wurden. Des Weiteren, so das Bezirksgericht, hatte der Staatssekretär nicht begründet, weshalb die letzten Zweifel zulasten der Klägerin gewertet wurden und er seine Mitwirkungspflicht nicht substanziert hatte.

In Slowenien erkannte das Verwaltungsgericht dem Opfer einer von Polizeibeamten in der Demokratischen Republik Kongo begangenen Vergewaltigung die Flüchtlingseigenschaft zu ([Klägerin / Innenministerium](#)⁶⁴ vom 17. August 2022). Die Klägerin hatte Beweis dafür erbracht, dass sie in der Vergangenheit durch eine Vergewaltigungshandlung von der Polizei verfolgt wurde; das Verwaltungsgericht gelangte deshalb zu dem Ergebnis, dass das Ministerium seine Beweislast nicht erfüllt hatte, da es keine vernünftigen Gründe für die Annahme angeführt hatte, dass die Klägerin durch eine wirksame Rechtsordnung, die Vergewaltigungen aufdeckt, verfolgt und bestraft, Schutz erlangen könnte. Dies ist, so das Verwaltungsgericht, angesichts dessen, dass die Vergewaltigung von Polizeibeamten begangen wurde und die Polizeibehörde unter der Leitung einer vom ehemaligen Präsidenten der Demokratischen Republik Kongo ernannten Person steht, sehr unwahrscheinlich.

4.2. Verwendung von Herkunftslandinformationen

In Urteilen des EuGH und nationaler Gerichte wird hervorgehoben, dass es für die angemessene Würdigung geschlechtsspezifische Gewalt betreffender Fälle wichtig ist, zutreffende, aktuelle und umfassende Informationen über das Herkunftsland (unter anderem über die Gesetzesvorschriften gegen Gewalt gegen Frauen) zu verwenden, wenn es um die Bewertung der Verfügbarkeit staatlichen Schutzes, der Gefahr geschlechtsspezifischer Gewalt in der Zielgegend oder Tabus, die Opfer daran hindern, bei nationalen Behörden Schutz zu suchen, geht.



In der Sache [C-621/21](#) (siehe Abschnitt 2.1) hat der EuGH die wichtige Rolle hervorgehoben, die den Informationen über das Herkunftsland bei der Würdigung von Fällen zukommt, die geschlechtsspezifische Gewalt betreffen. Insbesondere hat der Gerichtshof ausgeführt, dass

„Informationen über das Herkunftsland eingeholt werden [sollten], die für Anträge von Frauen auf Zuerkennung des Flüchtlingsstatus von Bedeutung sind, zum Beispiel über die Rechtsstellung der Frau, ihre politischen Rechte, ihre bürgerlichen und wirtschaftlichen Rechte, die kulturellen und sozialen Sitten und Gebräuche des Landes und die Folgen, wenn sich eine Frau darüber hinwegsetzt, das Vorhandensein grausamer traditioneller Praktiken, Häufigkeit und Formen von Gewalt gegen Frauen und wie Frauen davor geschützt werden, die für solche Gewalttäter vorgesehenen Strafen und welche Risiken eine Frau möglicherweise erwarten, wenn sie in ihr Land zurückkehrt, nachdem sie einen solchen Antrag gestellt hat“.

In Irland betont der High Court weiterhin, dass es in Asylfällen, die geschlechtsspezifische Gewalt betreffen, der gründlichen Prüfung der Informationen über das Herkunftsland bedarf. In anderen Urteilen hat der High Court Entscheidungen von Untergerichten aufgehoben, weil diese Informationen nicht ordnungsgemäß gewürdigt worden waren.

In der Sache [NNM / Gericht für Rechtsbehelfe in Sachen des internationalen Schutzes und Minister für Justiz und Gleichstellung](#) entschied der High Court am 18. November 2020,⁶⁵ dass die Asylbehörde, als sie prüfte, ob eine vor der Zwangsverheiratung fliehende Klägerin aus Südafrika eine inländische Schutzalternative hat, die Berücksichtigung relevanter Herkunftslandinformationen versäumt hatte. Der High Court stellte fest, dass die Behörde in ihrer Entscheidung nicht erwähnt hatte, dass für die Klägerin ein hohes Risiko bestand, in die Prostitution gezwungen zu werden.

Des Weiteren hob der High Court, in der Sache [BA / Gericht für Rechtsbehelfe in Sachen des internationalen Schutzes und Minister für Justiz und Gleichstellung](#)⁶⁶ am 20. November 2020 die Entscheidung eines Untergerichts auf, weil dieses die Informationen über das Herkunftsland, was geschlechtsspezifische Gewalt in Nigeria und die Verfügbarkeit staatlichen Schutzes angeht, nicht zutreffend gewürdigt hatte. Die Klägerin, die in Nigeria mehreren Sexualstraftaten zum Opfer gefallen war, fürchtete künftige Angriffe der Täter. Überdies fürchtete sie, von ihrem Ex-Ehemann getötet zu werden, der sie fälschlich bezichtigte, ihr gemeinsames Baby abgetrieben zu haben. Die Asylbehörde sah keine



begründete Furcht vor Verfolgung gegeben, weil die sexuellen Übergriffe lange Zeit zurücklagen und es in der Zwischenzeit keine weiteren Vorfälle gegeben hatte. Die Behörde meinte auch, dass die Klägerin, was die Drohungen ihres Ex-Ehemanns anging, staatlichen Schutz in Anspruch nehmen könnte. Der High Court stellte fest, dass es an einschlägigen Gesetzen gegen geschlechtsspezifische Gewalt fehlt und dass nicht alle Vorfälle gemeldet werden, weil die Behörden Vorwürfen, die Gewalt gegen Frauen betreffen, nur ungern nachgehen.

Die Asylbehörde meinte, die Informationen über das Herkunftsland seien nur für Fälle häuslicher Gewalt relevant und die nigerianischen Behörden würden vom Expartner der Klägerin ausgesprochene Todesdrohungen ernst nehmen. Der High Court hob jedoch hervor, dass häusliche Gewalt ein breites Spektrum umfasst, von geringfügigen Übergriffen bis zu tödlichen Angriffen; die Asylbehörde, die ihre Prüfung des staatlichen Schutzes vor Todesdrohungen fälschlich eingeschränkt hatte, hätte alle gravierenden Angriffe auf die Unversehrtheit prüfen müssen. Deshalb, so der High Court, hat die Asylbehörde es versäumt, die Vermutung, dass der Staat Schutz bietet, an den Informationen über das Herkunftsland zu messen.

In Belgien hob der Rat für Rechtsstreitigkeiten von Ausländern (CEE) hervor, dass es wichtig ist, aktuelle Informationen über das Herkunftsland zu verwenden, und zwar auch im Rechtsmittelverfahren. In der Sache [X / Generalkommissariat für Flüchtlinge und Staatenlose \(GKFS\)](#)⁶⁷ vom 27. April 2023 gab der CEE dem Rechtsmittel einer Iranerin, die internationalen Schutz beantragte, statt wegen der aktuellen Situation der Frauen und Mädchen im Iran und der landesweiten Proteste gegen das Regime nach dem Tod von Mahsa Amini. Der Antrag der Klägerin, mit dem sie zum zweiten Mal internationalen Schutz in Belgien beantragt hatte, war vom GKFS mit der Begründung abgelehnt worden, dass die Klägerin keine neuen Tatsachen oder Beweise für ihren Folgeantrag vorgelegt habe und dem GKFS keine Beweise vorlägen, die die Wahrscheinlichkeit, dass sie Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft hätte, erheblich erhöhen würden. Im Rechtsmittelverfahren wurde die Sache vom CEE an den GKFS mit der Begründung zurückverwiesen, dass wegen der politischen, gesellschaftlichen und Sicherheitslage im Iran, die sich nach Erlass der angefochtenen Entscheidung und Einlegung des Rechtsmittels im Juli 2022 verändert hatte, eingehendere Untersuchungen erforderlich waren.

Der österreichische Verwaltungsgerichtshof entschied in der Sache [Dr. WK in W / Unabhängiger Bundesasylsenat \[Bescheid vom 19.05.1999\] und den Bundesminister für Inneres](#)⁶⁸ im April 2022, dass die Vorschriften, die laut den Informationen über das Herkunftsland von den Taliban gegen gebildete Frauen verhängt wurden, die asylrelevante Intensität einer Verfolgung erreicht, bei der die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen ist. Die Klägerin, eine Ärztin und Mitglied der Demokratischen Volkspartei Afghanistans, floh aus Kabul, weil ihr sowohl die Berufsausübung als auch das Ausgehen ohne männliche Begleitung untersagt wurden. Der Antrag und die gegen die Ablehnung eingelegte Berufung waren von den Behörden mit der Begründung abgelehnt worden, dass ihr Vorbringen vorwiegend wirtschaftliche Aspekte betreffe, da nur ihre Berufsfreiheit beeinträchtigt sei und sie keiner Verfolgung ausgesetzt wäre, wenn sie ihr Verhalten den Umständen anpassen würde.

Der Verwaltungsgerichtshof ließ die Beschwerde zu und hob den Bescheid auf. Er stellte fest, dass die Behörden versäumt hatten, die asylrelevante Intensität der Beschränkungen zu würdigen, die von den Taliban gegen Frauen – insbesondere gegen gebildete Frauen, die eine besonders schutzbedürftige Gruppe darstellten – verhängt wurden. Auf der Grundlage aktueller Informationen über das Herkunftsland ergänzte der Verwaltungsgerichtshof, dass sich die Auswirkungen der Beschränkungen nicht auf die wirtschaftlichen Aspekte beschränkten, sondern Verfolgung darstellten. Die von den Behörden verwendeten Informationen über die Behandlung ehemaliger Mitglieder der kommunistischen Partei waren, so der Verwaltungsgerichtshof, für die Sache nicht relevant und der Verwaltungsgerichtshof gelangte zu dem Schluss, dass die Behörde bei einer ganzheitlichen Würdigung der von den Taliban gegen Frauen ergriffenen Maßnahmen zu einer anderen Beurteilung hätte gelangen müssen.

In Polen wurde im Urteil vom 30. Januar 2020 in der Sache [M.M. / Flüchtlingsausschuss](#)⁶⁹ hervorgehoben, dass es wichtig ist, hochwertige und zutreffende Informationen über das Herkunftsland zu verwenden. Das Woiwodschaftsverwaltungsgericht Warschau gelangte im Fall einer Frau aus Tschetschenien und ihres Sohns zu dem Schluss, dass der Flüchtlingsausschuss die Gefahr häuslicher Gewalt nicht angemessen geprüft hatte. Es stellt fest, dass die Entscheidung des Flüchtlingsausschusses vor allem auf Berichte gestützt war, die nicht ordnungsgemäß belegt und deshalb nicht überprüfbar waren. Insbesondere fehlten in bestimmten Fällen bei den Quellenangaben die Veröffentlichungsdaten sowie der Titel und die Seite. Zudem blieben kürzlich veröffentlichte Berichte zu dem Thema unberücksichtigt. Deshalb wurde die vom Flüchtlingsausschuss erlassene Entscheidung vom Woiwodschaftsverwaltungsgericht aufgehoben und der Flüchtlingsausschuss angewiesen, die Sache der Klägerin nochmals zu prüfen, und zwar unter Berücksichtigung der Herkunftslandinformationen über häusliche Gewalt und Tabus, die Opfer davon abhalten können, Schutz zu suchen.

4.3. Prüfung der Erforderlichkeit einer mündlichen Anhörung

In Irland hob der High Court am 13. Mai 2022 in der Sache [T.B. / Gericht für Rechtsbehelfe in Sachen des internationalen Schutzes und Minister für Justiz und Gleichstellung](#)⁷⁰ die Entscheidung des Gerichts für Rechtsbehelfe in Sachen des internationalen Schutzes (IPAT) auf, weil darin die Erforderlichkeit einer mündlichen Anhörung der Klägerin aus Georgien, die als Opfer häuslicher Gewalt begründete Furcht vor Verfolgung geltend machte, nicht hinreichend berücksichtigt wurde. Das IPAT hatte eine ablehnende Entscheidung bestätigt, die auf Zweifel der Asylbehörde an der Glaubhaftigkeit gestützt war, wobei lediglich die zur Akte gelangten schriftlichen Beweismittel berücksichtigt wurden, ohne der Antragstellerin Gelegenheit zur mündlichen Anhörung zu geben. Nach dem nationalen Recht ist die mündliche Anhörung in einem Rechtsbehelfsverfahren vor dem IPAT, das einen sicheren Herkunftsstaat wie Georgien betrifft, nicht zwingend vorgeschrieben.

Der High Court führte aus, dass das IPAT nach eigenem Ermessen prüfen muss, ob die Durchführung einer mündlichen Anhörung im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist. Der High Court führte aus, dass das IPAT aufzeigen muss, ob sich die Zweifel an der





Glaubhaftigkeit ohne mündliche Anhörung klären lassen, und seine diesbezügliche Schlussfolgerung erklären muss. In seiner Würdigung der Sache führte der High Court aus, dass das IPAT zwar den notwendigerweise subjektiven Charakter des Vorbringens der Klägerin anerkannte, dass das IPAT jedoch nicht darauf einging, ob es angesichts der Umstände des Einzelfalls – unter Berücksichtigung des Umstands, dass die Glaubwürdigkeit der Klägerin ein Hauptaspekt war – seiner Aufgabe ohne eine mündliche Anhörung gerecht werden könnte. Der High Court gelangte deshalb zu dem Schluss, dass das IPAT nicht ordnungsgemäß geprüft hatte, ob eine Anhörung erforderlich war, und verwies die Sache zurück an das IPAT.

4.4. Prüfung der Glaubhaftigkeit im Fall von Ehepaaren

Beruht der Antrag, mit dem internationaler Schutz begehrte wird, auf dem Geschlecht, in der Vergangenheit erlittene sexuelle oder häusliche Gewalt, sexueller Orientierung oder Geschlechtsidentität, so ist es wichtig, anzuerkennen, dass die antragstellende Person durch Scham und Stigma davon abgehalten worden sein könnte, sich anderen gegenüber, selbst gegenüber nahen Familienangehörigen, über diese Vorfälle zu äußern.



Zudem kann es auch sein, dass die Antragstellerin von ihrer Familie oder Gemeinschaft marginalisiert oder isoliert wurde, sodass es unwahrscheinlich ist, dass die betreffenden Personen bereit wären, die Antragstellerin hinsichtlich ihres Vorbringens zu unterstützen. Deshalb müssen sich die Asylbehörden, wie die Rechtsprechung zeigt, hüten, aus dem Umstand, dass ein Familienangehöriger der Antragstellerin einen geschlechtsspezifische Gewalt betreffenden Vorfall in seinem eigenen Asylantrag nicht erwähnt, negative Rückschlüsse auf die Glaubhaftigkeit der Antragstellerin zu ziehen.

In Irland erging am 4. November 2022 die Entscheidung des High Court in der Sache [K.B. / Gericht für Rechtsbehelfe in Sachen des internationalen Schutzes und Minister für Justiz und Gleichstellung](#)⁷¹, die eine Antragstellerin aus Georgien betraf, die geltend machte, sexuell missbraucht worden zu sein und ihren Ehemann nicht über den sexuellen Charakter der Misshandlung unterrichtet zu haben, weil dies in der georgischen Kultur für unehrenhaft gehalten würde. Wenngleich bei Ehepaaren in der Regel so verfahren wird, dass die Anhörung für ihre Anträge gleichzeitig stattfindet und die Anträge gemeinsam behandelt werden, wurde die Antragstellerin vom IPAT gesondert angehört.

Das IPAT befand das Vorbringen der Antragstellerin für nicht glaubhaft, da ihr Ehemann den von seiner Ehefrau geltend gemachten Angriff nicht erwähnt hatte und in ihrer Anhörung auch nicht als Zeuge aufgerufen wurde. Die Antragstellerin behauptete, ihr sei in der Anhörung keine Gelegenheit gegeben worden, zu erklären, weshalb sie ihren Ehemann nicht als Zeugen aufgerufen habe; sonst hätte sie dem IPAT erklärt, dass sie nicht wünsche, dass ihr Ehemann davon erführe, dass sie sexuell missbraucht wurde. Der High Court entschied, dass das IPAT, indem es ihr bei der Anhörung keine Gelegenheit gegeben hatte, die Gründe für die Abwesenheit ihres Ehemanns zu erklären, versäumt hatte, der Antragstellerin ein faires Verfahren zu bieten.



5. Besondere Verfahrensgarantien für Antragstellerinnen

Das Geschlecht und geschlechtsspezifische Gewalttaten werden als Indikatoren für die Schutzbedürftigkeit angesehen, die besondere Verfahrensgarantien erfordern können. Dies ist ersichtlich aus dem Erwägungsgrund 29 der Neufassung der Asylverfahrensrichtlinie (Richtlinie 2013/32/EU, AVR), der bestimmt, dass: „[b]estimmte Antragsteller ... unter Umständen besondere Verfahrensgarantien benötigen, unter anderem aufgrund ihres Alters, ihres Geschlechts, ihrer sexuellen Ausrichtung, ihrer Geschlechtsidentität, einer Behinderung, einer schweren Erkrankung, einer psychischen Störung oder infolge von Folter, Vergewaltigung oder sonstigen schweren Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt“.



Im Einklang mit Erwägungsgrund 29 verpflichtet Artikel 24 der Neufassung der Asylverfahrensrichtlinie die Mitgliedstaaten, besondere Verfahrensgarantien vorzusehen, um sicherzustellen, dass gewisse schutzbedürftige Antragsteller im Asylverfahren angemessene Unterstützung erhalten, damit sie während des Asylverfahrens in allen Verfahrensphasen wirksam teilnehmen können. Die Richtlinie schreibt den Mitgliedstaaten vor, dass sie so bald wie möglich prüfen müssen, ob die Antragsteller besondere Verfahrensgarantien benötigen, und angemessene Unterstützung anbieten müssen. Auch wenn die Neufassung der Asylverfahrensrichtlinie keine erschöpfende Auflistung der besonderen Verfahrensgarantien enthält, die von den Ländern umgesetzt werden können, wird der zentrale Gedanke, worauf diese Garantien abzielen sollen, in Erwägungsgrund 29 auf den Punkt gebracht; sie müssen zum Beispiel „die notwendigen Voraussetzungen dafür ... schaffen, dass (die Antragsteller) das Verfahren effektiv in Anspruch nehmen und die zur Begründung ihres Antrags auf internationalen Schutz erforderlichen Angaben machen können“.

In nationalen Gerichtsentscheidungen ist hervorgehoben worden, dass es in Fällen, die geschlechtsspezifische Gewalt betreffen, wichtig ist, die Erforderlichkeit besonderer Verfahrensgarantien nicht nur in den Anfangsphasen des Asylverfahrens, sondern während seiner gesamten Dauer zu prüfen. In Gerichtsentscheidungen aus den Niederlanden wurde aufgezeigt, dass die Asylbehörde nicht nur auf ärztlichen Rat vertrauen sollte, sondern während des gesamten Asylverfahrens darauf achten sollte, ob Verfahrensgarantien benötigt werden. Darüber hinaus wird in Rechtsprechung aus Griechenland, Portugal und den Niederlanden exemplarisch herausgestellt, dass die Art des Verfahrens für bestimmte schutzbedürftige Frauen, deren Anträge im Grenzverfahren oder beschleunigten Verfahren unter Umständen nicht sachgerecht bearbeitet werden können, mit Bedacht zu wählen ist.

Eine weitere Verfahrensgarantie, auf die in der Rechtsprechung hingewiesen wird, ist die Bereitstellung weiblicher Kräfte für die Verdolmetschung und Sachbearbeitung. In Finnland führte der Umstand, dass in einer Sache, die sexualisierte Gewalt betraf, für die Verdolmetschung und Sachbearbeitung keine Kräfte bereitgestellt wurden, die das gleiche





Geschlecht wie die antragstellende Person hatten, zur Aufhebung der Asylentscheidung der Asylbehörde.

Außerdem wurde im UN-Ausschusses gegen Folter hervorgehoben, dass es wichtig ist, den antragstellenden Personen für die Beweisführung hinsichtlich der von ihnen erlittenen Folter Zugang zu einer ärztlichen Untersuchung zu ermöglichen, soweit ein solches ärztliches Attest für die Feststellung der Glaubhaftigkeit des Vorbringens sachdienlich ist.

5.1. Beurteilung der Notwendigkeit besonderer Verfahrensgarantien

Gemäß Artikel 24 Absatz 1 der Neufassung der Asylverfahrensrichtlinie müssen die Mitgliedstaaten innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach der Asylantragstellung prüfen, ob die Antragsteller besondere Verfahrensgarantien benötigen. Artikel 24 Absatz 4 bestimmt, dass die besonderen Verfahrensgarantien selbst dann sicherzustellen sind, wenn ihre Notwendigkeit erst in einer späteren Phase des Asylverfahrens zutage tritt.



In zwei Fällen in den Niederlanden hob das Bezirksgericht Den Haag die Entscheidung der Asylbehörde auf, weil diese im Fall von Antragstellerinnen, bei denen es Hinweise auf Schutzbedürftigkeit gab, versäumt hatte, die Notwendigkeit besonderer Verfahrensgarantien zu prüfen.

In einer Sache – [Klägerin / Staatssekretär für Justiz und Sicherheit \(Niederlande\)](#) ([Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid](#))⁷² vom 18. Juni 2021 – war der Asylantrag der Antragstellerin abgelehnt worden, weil sie mehrere terminierte Anhörungen versäumt hatte. Die Antragstellerin sagte, dies sei auf ihr verwirrtes Verhalten zurückzuführen, und behauptete, dass sie wegen ihrer Schutzbedürftigkeit besondere Verfahrensgarantien benötige. Das Bezirksgericht prüfte die Notwendigkeit derartiger Garantien und stellte fest, dass die Antragstellerin in ihrer Voranhörung anlässlich der Registrierung Anzeichen für Verwirrung, Anspannung, Aggression und potenzielles Trauma aufgewiesen und angegeben hatte, dass sie Opfer sexualisierter Gewalt sei. Das Bezirksgericht stellte fest, dass diese Anzeichen auf Schutzbedürftigkeit hindeuten, die dazu Anlass geben sollen, gemäß der Neufassung der Asylverfahrensrichtlinie und den dazugehörigen nationalen Gesetzen zu prüfen, welche Verfahrensgarantien notwendig waren.

Das Argument des Staatssekretärs, dass ohne ärztlichen Rat nicht feststellbar sei, ob die antragstellende Person besondere Verfahrensgarantien benötige, wurde vom Bezirksgericht nicht geteilt. Das Bezirksgericht führte aus, dass die Prüfung der Schutzbedürftigkeit eines Antragstellers nicht allein auf ärztlichem Rat beruhen sollte, da die Asylbehörde während des gesamten Asylverfahrens darauf achten müsse, ob Verfahrensgarantien benötigt werden. Das Urteil gelangte zu dem Ergebnis, dass der Staatssekretär die Notwendigkeit dieser Garantien erneut prüfen und möglicherweise neue Anhörungen durchführen muss, um abschließend über den Asylantrag der Antragstellerin zu entscheiden.



In dem Urteil vom 5. Juli 2024 in der Sache [*Klägerin / Minister für Asyl und Migration \(de Minister van Asiel en Migratie\)*](#)⁷³ ging es um eine Togolesin, die internationalen Schutz beantragt hatte, weil sie fürchtete, wegen ihrer gleichgeschlechtlichen sexuellen Ausrichtung in ihrem Herkunftsland verfolgt zu werden. Sie gab an, von ihrem Onkel sexuell missbraucht, von ihrem Stiefbruder bedroht und von ihrer Gemeinschaft ausgeschlossen worden zu sein. Ihr Antrag wurde im Grenzverfahren bearbeitet. Der Minister hielt ihre Angaben hinsichtlich ihrer LGBTIQ-Orientierung für nicht glaubhaft und wies insoweit auf Ungereimtheiten und die Oberflächlichkeit ihrer Angaben zu ihrer Sexualität und ihren Beziehungen hin. Mit ihrem Rechtsmittel machte die Klägerin geltend, ihr seien – trotz ihrer psychischen Probleme, unter anderem Trauma durch in der Vergangenheit erlittenen sexuellen Missbrauch sowie Problemen bei Verstehen und Beantwortung der Fragen – keine besonderen Verfahrensgarantien geboten wurden. Sie meinte, diese Umstände hätten sie in ihrer Fähigkeit, ihre Gefühle und Erfahrungen bezüglich ihrer LDBTIQ-Orientierung vollumfänglich zu artikulieren, beeinträchtigt.

Das Gericht teilte die Auffassung der Antragstellerin und verwies auf die dem Minister bei der Sachbearbeitung unterlaufenen Verfahrensmängel. Das Gericht hob hervor, dass es wichtig ist, Schutzbedürftigkeiten, so wie in Artikel 24 der Neufassung der Asylverfahrensrichtlinie vorgeschrieben, zu erkennen. Das Gericht stellte fest, dass der Minister das Vorbringen der Antragstellerin, lange Zeit sexuell missbraucht worden zu sein, nicht bestreitet und dass ihr Asylantrag, der auf ihre Furcht vor Verfolgung wegen ihrer gleichgeschlechtlichen Orientierung mit dem von ihr erlittenen Missbrauch in engem Zusammenhang steht, weshalb es unbedingt erforderlich ist, ihren psychischen Zustand im gesamten Asylverfahren zu berücksichtigen.

Ein von Medifirst erstellter ärztlicher Bericht empfahl, der Antragstellerin wegen ihrer geringen Bildung, weil ihre Konzentrationsfähigkeit schwankt und verkürzt ist und sie nur langsam versteht, nur einfache Fragen zu stellen. Das Gericht stellte jedoch fest, dass dieser ärztliche Bericht vom Minister nicht hinreichend berücksichtigt worden war. Das Gericht befand, dass dies im Entscheidungsfindungsprozess, in dem der Minister detaillierte und stimmige Erklärungen der Antragstellerin erwartete, offensichtlich ein Verfahrensmangel war.

Das Gericht stellte fest, dass der Minister auch im Grenzverfahren verpflichtet war, zu untersuchen, ob besondere Verfahrensgarantien – beispielsweise zusätzlicher ärztlicher Rat, die Verlängerung des allgemeinen Asylverfahrens oder die Aufteilung der Anhörung auf mehrere Tage – notwendig waren. Das Gericht gelangte zu dem Schluss, dass das Versäumnis des Ministers, diese Garantien umzusetzen, zu einer unfairen und nicht hinreichend begründeten Entscheidung führten.

5.2. Verfahrensart

Für den Fall, dass im Grenzverfahren keine hinreichende Unterstützung gewährt werden kann, ist es gemäß Artikel 24 Absatz 3 der Neufassung der Asylverfahrensrichtlinie erforderlich, zu einem eher dem normalen Asylverfahren entsprechenden Verfahren zu wechseln, in dem mehr Zeit und Ressourcen für die Antragsprüfung gegeben sind. Gemäß Artikel 24





Absatz 3 gilt diese Verpflichtung insbesondere dann, wenn hinsichtlich des Asylantragstellers persönliche Umstände vorliegen, die mit Vergewaltigung, Folter oder sonstigen schweren Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt zusammenhängen. Dementsprechend stellte das Gericht in der vorherigen Sache ([Klägerin / Minister für Asyl und Migration \(de Minister van Asiel en Migratie\)](#)⁷⁴, Urteil vom 5. Juli 2024) fest, dass der Minister verpflichtet war, zu untersuchen, ob die Antragstellerin wegen ihrer Schutzbedürftigkeit ins normale Asylverfahren umgeleitet werden sollte.

In Griechenland machte die Klägerin in der am 14. Februar 2023 entschiedenen Sache [Klägerin / Minister für Migration und Asyl](#)⁷⁵ geltend, psychisch misshandelt worden zu sein. Die Aussage des Psychiaters stützte ihr Vorbringen und bestätigte, dass sie rund um die Uhr überwacht werden müsse und Anzeichen für Depression, Schlaflosigkeit, Essstörungen, Wutausbrüche und Selbstmordgedanken zeige. Abgesehen davon, dass geeignete ärztliche Betreuung und psychologische Hilfe beantragt wurden, sollte die Antragstellerin auch von einer zuständigen Behörde untersucht werden, die ihre Schutzbedürftigkeit bestätigen sollte. Der Antrag der Antragstellerin wurde vom Asylbüro Lesvos wegen ihrer Schutzbedürftigkeit vom beschleunigten Verfahren in das normale Verfahren umgeleitet. Ihr Asylantrag wurde von der Asylbehörde abgelehnt. Gegen diese Entscheidung legte die Antragstellerin einen Rechtsbehelf zum Zweiten Rechtsbehelfsausschuss ein. Der Ausschuss erkannte an, dass die Antragstellerin schutzbedürftig ist, ihr Antrag auf internationalen Schutz wurde jedoch letztlich abgelehnt. Die Antragstellerin beantragte beim Berufungsgericht in Verwaltungssachen Piräus, das ihren Antrag annahm, die Aufhebung der Entscheidung des Ausschusses. Das Berufungsgericht entschied, dass die Sache wegen der Schutzbedürftigkeit der Antragstellerin im normalen Verfahren bearbeitet worden war, dass diese jedoch nie aufgefordert worden war, ihren Antrag im Hinblick auf die Garantien dieses Verfahrens zu überdenken. Diese Garantien beinhalten einen großzügigeren Zeitrahmen, die Möglichkeit, Beratungskostenhilfe zu beantragen, sowie die Prüfung durch einen für Schutzbedürftige zuständigen Sachbearbeiter des Asyldiensts. Das Berufungsgericht stellte fest, dass das die Anhörung von einem EUAA-Sachbearbeiter durchgeführt wurde, der nur für die Durchführung von Anhörungen im beschleunigten Grenzverfahren qualifiziert war. Überdies ging weder aus dem Inhalt der angefochtenen Entscheidung noch aus den Unterlagen in der Akte hervor, dass der Antragstellerin Gelegenheit gegeben worden war, im Zusammenhang mit der Prüfung ihres Antrags im Rahmen des normalen Verfahrens, in das ihre Sache umgeleitet worden war, vor den zuständigen Behörden zu erscheinen, um eine neue Anhörung durchzuführen.

In Portugal betraf die Sache [Klägerin / Abteilung für Asyl und Flüchtlinge der Einwanderungs- und Grenzschutzbehörde \(SEF\)](#)⁷⁶, in der die Entscheidung am 7. Oktober 2021 erging, die Anträge einer Angolanerin und ihres minderjährigen Kindes, das an medizinischen Problemen litt. Deren Anträge auf internationalen Schutz wurden von der Abteilung für Asyl und Flüchtlinge der Einwanderungs- und Grenzschutzbehörde (SEF) im beschleunigten Verfahren geprüft. Nach summarischer Prüfung wurden die Anträge sofort für unbegründet befunden, sodass die SEF keinerlei Prüfung sämtlicher relevanten Umstände, namentlich der Erklärungen der Antragstellerin und alle verfügbaren Informationen, darunter die Gesundheitsprobleme des minderjährigen Antragstellers, vornahm.



Das Zentrale Verwaltungsgericht ließ die Berufung zu, hob die Entscheidung auf und verpflichtete die SEF zur Zuerkennung internationalen Schutzes. Das Zentrale Verwaltungsgericht entschied, dass die Behörde, wenn aus dem Verwaltungsverfahren ersichtlich ist, dass die antragstellende Person besonders schutzbedürftig ist, den Antrag vorrangig prüfen muss, ohne dabei das Grenzverfahren anzuwenden. Das Zentrale Verwaltungsgericht betonte, dass der Antragstellerin administrative Unterstützung und besondere Garantien gewährt werden sollten, unter anderem eine Verlängerung der Frist für die Anhörung und Beibringung von Beweisen wie auch die Bereitstellung von Unterstützung durch Experten.

5.3. Bereitstellung weiblicher Kräfte für Verdolmetschung und Sachbearbeitung

In den Leitlinien des UNHCR zu geschlechtsbezogener Verfolgung [UNHCR guidelines on Gender-Related Persecution](#) (Mai 2002) heißt es: „Antragsteller sollten darüber unterrichtet werden, dass sie die Wahl haben, die Anhörung durch Personen durchführen und verdolmetschen zu lassen, die das gleiche Geschlecht haben wie sie selbst; im Fall von Antragstellerinnen sollte dies automatisch geschehen“. Gleichermaßen heißt es in den Empfehlungen des Ministerkomitee des Europarats vom Mai 2022 über den Schutz der Rechte von Migranten, Flüchtlingen und asylsuchenden Frauen und Mädchen ([Recommendations of the Committee of Ministers' of the Council of Europe of May 2022 on protecting the rights of migrants, refugee and asylum-seeking women and girls](#)), dass „Sachbearbeiterinnen und Dolmetscherinnen für Asylantragstellerinnen zur Verfügung stehen sollten, die, soweit vorhanden, auf diese Möglichkeit hinzuweisen sind“.

Im Leitfaden der EUAA zu Schutzbedürftigkeit im Asylverfahren und in der Aufnahme ([Guidance on Vulnerability in Asylum and Reception – Operational Standards and Indicators](#), Mai 2024) wird betont, dass es, wenn der Asylantrag geschlechtsspezifische Gewalt betrifft oder aus religiösen oder kulturellen Gründen in geschlechtlicher Hinsicht sensibel ist, eine wichtige Unterstützungsmaßnahme ist, Kräfte für die Sachbearbeitung und Verdolmetschung zuzuweisen, die das von der antragstellenden Person gewünschte Geschlecht haben.

Diese besonderen Verfahrensgarantien wurden beispielsweise in Finnland in der Sache [A. / Finnische Einwanderungsbehörde](#)⁷⁷ anerkannt, die eine Somalierin betraf, die internationalen Schutz beantragt hatte, weil sie wiederholt sexueller Gewalt durch Al-Shabaab ausgesetzt gewesen war. Die Anhörung wurde von zwei bei der finnischen Einwanderungsbehörde beschäftigten Männern durchgeführt, einem Sachbearbeiter und einem Dolmetscher. Die finnische Einwanderungsbehörde lehnte den Asylantrag ab und beschloss, die Antragstellerin nach Somalia abzuschieben.

Der Oberste Verwaltungsgerichtshof entschied, dass Beamte der finnischen Einwanderungsbehörde gemäß Abschnitt 96a des Ausländergesetzes verpflichtet sind, den individuellen Zustand und die Umstände von Asylantragstellern zu berücksichtigen, indem sie ermitteln, welche Personen besondere Verfahrensgarantien benötigen, und diesen Unterstützung leisten. Der entscheidende Faktor für die Beurteilung der Notwendigkeit





solcher Hilfe ist, ob die antragstellende Person im Asylverfahren in der Lage wäre, ihre Rechte auszuüben und ihre Pflichten zu erfüllen. Wegen der Schutzbedürftigkeit der Antragstellerin und der Sensibilität ihres Asylgrundes befand der Oberste Verwaltungsgerichtshof, dass nicht zu erwarten war, dass sie im Asylverfahren in der Lage wäre, ihre Erlebnisse in Gegenwart zweier Männer (eines Dolmetschers und eines Sachbearbeiters) so zu schildern, dass davon ausgegangen werden könnte, dass die ihre Rechte wahrgenommen und ihre Pflichten erfüllt hätte. Der Oberste Verwaltungsgerichtshof entschied, dass ihr die finnische Einwanderungsbehörde hätte Gelegenheit geben müssen, ihren Fall von zwei weiblichen Kräften bearbeiten zu lassen, und hob die Entscheidung auf.

5.4. Zugang zu medizinischer Untersuchung

Für die Entscheidungsfindung ist die Beibringung von Urkundenbeweisen für die Feststellung der Glaubhaftigkeit des Vorbringens im Allgemeinen nicht unbedingt erforderlich. Für den Fall, dass es für die Antragsprüfung erforderlich sein könnte, zur Feststellung potenzieller besonderer Schutzbedürftigkeit eine medizinische Untersuchung durchzuführen, sieht Artikel 18 der Neufassung der Asylverfahrensrichtlinie jedoch vor, dass die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass Zugang zur Untersuchung gewährt wird und die Kosten von der öffentlichen Hand getragen werden.



Der UN-Ausschuss gegen Folter hat in der Sache [Z.K. und A.K. / Schweiz](#)⁷⁸ entschieden, die den Fall einer Russin betraf, die geltend machte, wiederholter sexualisierter Gewalt ausgesetzt gewesen zu sein. Ihr Antrag wurde von den schweizerischen Behörden mangels Glaubhaftigkeit abgelehnt, wozu ausgeführt wurde, dass der Mangel an ärztlichen Beweisen ihre Glaubwürdigkeit beeinträchtige. Der Ausschuss stellte fest, dass es der Antragstellerin nicht möglich war, eine vollständige ärztliche Bescheinigung über ihr Trauma infolge der Vergewaltigung beizubringen, weil die Behörden ihr den Zugang zu einer solchen medizinischen Untersuchung und Behandlung verweigert hatten.

Der Ausschuss erinnerte daran, dass die Anwendung besonderer Verfahrensgarantien – insbesondere die von der beschwerdeführenden Person gewünschte Untersuchung durch einen qualifizierten Arzt zur Beweiserbringung für die von ihr erlittene Folter – stets sicherzustellen ist, und zwar unabhängig davon, wie die Behörden die Glaubhaftigkeit des Vorbringens bewerten, damit die über den Abschiebungsfall entscheidenden Behörden in der Lage sind, das Folterrisko auf Grundlage medizinischer und psychologischer Untersuchungen ohne vernünftigen Zweifel abschließend zu bewerten.

Des Weiteren hat der UN-Ausschuss gegen Folter (UN-CAT) in der Sache [H.U. / Finnland](#)⁷⁹ entschieden, dass die finnischen Behörden im Falle einer Menschenrechtsaktivistin aus der Demokratischen Republik Kongo, die wegen ihrer Aktivitäten schwerer Folter und sexualisierter Gewalt ausgesetzt gewesen war, es versäumt hatten, ihr angemessene Verfahrensgarantien zu bieten. Ihr Antrag wurde von den Behörden mangels Glaubhaftigkeit abgelehnt. Über die durch ihre traumatischen Erlebnisse verursachten psychischen und physischen Probleme, die sie in ihrer Fähigkeit, ihren Antrag ausführlich zu begründen, beeinträchtigten, hatte die Antragstellerin ärztliche Bescheinigungen vorgelegt. Laut der



Entscheidung des Ausschusses hatten es die finnischen Behörden versäumt, diese Bescheinigungen zu berücksichtigen, was das Ergebnis der Entscheidungsfindung negativ beeinflusst hatte. Außerdem stellte der Ausschuss fest, dass es Opfern posttraumatischer Belastungsstörungen schwerfallen kann, sich detailliert und kohärent zu äußern, und dass die Länder sich in solchen Fällen nicht auf allgemein übliche Bewertungen der Glaubhaftigkeit beschränken sollten. Der Ausschuss hob hervor, dass die Behörden der Antragsstellerin, auch wenn sie an ihrer Glaubwürdigkeit zweifelten, Zugang zur medizinischen Untersuchung hätten gewähren müssen.

Quellen

- ¹ UNHCR (7. Mai 2002). [Richtlinien zum Internationalen Schutz Nr. 2: „Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe“ im Zusammenhang mit Artikel 1A 2 des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge](#), S. 3, Randnummer 11.
- ² Europäische Union, Europäischer Gerichtshof [EuGH], [WS / Anhörungsstelle der staatlichen Agentur für Flüchtlinge beim Ministerrat \(DAB\)](#), C-621/21, ECLI:EU:C:2024:47, 16. Januar 2024.
- ³ Belgien, Rat für Rechtsstreitigkeiten von Ausländern [Conseil du Contentieux des Étrangers – CEE], [X / Generalkommissariat für Flüchtlinge und Staatenlose \(GKFS\)](#), Nr. 272 156, 29. April 2022.
- ⁴ Finnland, Oberster Verwaltungsgerichtshof [Korkein hallinto-oikeus], [Antragstellerin / Finnische Einwanderungsbehörde](#), KHO:2023:47, ECLI:FI:KHO:2023:47, 25. Mai 2023.
- ⁵ Europäische Union, Europäischer Gerichtshof [EuGH], [K und L / Staatssekretär für Justiz und Sicherheit \(Niederlande\)](#), C-646/21, ECLI:EU:C:2024:487, 11. Juni 2024.
- ⁶ Europäische Union, Europäischer Gerichtshof [EuGH], [K und L / Staatssekretär für Justiz und Sicherheit \(Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid\)](#), C-646/21, ECLI:EU:C:2024:487, Urteil vom 11. Juni 2024.
- ⁷ Zypern, Verwaltungsgericht für Internationalen Schutz [Διοικητικό Δικαστήριο Διεθνούς Προστασίας], [Kläger / Republik Zypern durch den Asyldienst \(Κυπριακή Δημοκρατία και/ή μέσω Υπηρεσίας Ασύλου\)](#), Nr. 5649/22, 9. Juli 2024.
- ⁸ Deutschland, Verwaltungsgericht Hamburg, [Klägerin / Bundesamt für Migration und Flüchtlinge \(BAMF\)](#), 10 A 4960/22, 23. Juli 2024.
- ⁹ Deutschland, Verwaltungsgericht Hamburg, [Klägerin / Bundesamt für Migration und Flüchtlinge \(BAMF\)](#), 10 A 5193/23, Urteil vom 19. April 2024.
- ¹⁰ Belgien, Rat für Rechtsstreitigkeiten von Ausländern [Conseil du Contentieux des Étrangers – CEE], [X / Generalkommissariat für Flüchtlinge und Staatenlose, GKFS \(le Commissaire Général aux Réfugiés et aux Apatrides; de Commissaris-generaal voor de vluchtelingen en de staatlozen; CGRS; CGRA; CGVS\)](#), Nr. 310 233, 18. Juli 2024.
- ¹¹ Deutschland, Verwaltungsgericht Hannover, [Klägerin / Bundesamt für Migration und Flüchtlinge \(BAMF\)](#), Az. 3 A 1652/19, 5. Juni 2023.
- ¹² Europäische Union, Europäischer Gerichtshof [EuGH], [AH \(C-608/22\), FN \(C-609/22\) / Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, BFA](#), verbundene Rechtssachen C-608/22 und C-609/22, ECLI:EU:C:2024:828, 4. Oktober 2024.
- ¹³ Österreich, Verwaltungsgerichtshof (VwGH), [Klägerin / Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, BFA](#), Ra 2022/20/0028-18, und [Klägerin / Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, BFA](#), Ra 2021/20/0425-21, 23. Oktober 2024.
- ¹⁴ Dänemark, Berufungsausschuss für Flüchtlinge [Flygtningenævnet], [Klägerinnen / Einwanderungsbehörde](#), 2023/10, 3. Februar 2023.
- ¹⁵ Frankreich, Nationales Gericht für Asylsachen [Cour Nationale du Droit d'Asile (CNDA)], [O., O. / Französisches Amt für den Schutz von Flüchtlingen und Staatenlosen \(Office Français de Protection des Réfugiés et Apatrides, OFPRA\)](#), Nr. 24014128 R, 11. Juli 2024.
- ¹⁶ Deutschland, Verwaltungsgericht Schleswig-Holstein, [Klägerin / Bundesamt für Migration und Flüchtlinge \(BAMF\)](#), Nr. 7 A 94/22, 15. März 2023.
- ¹⁷ Luxemburg, Verwaltungsgericht [Cour Administrative], [A. / Ministerium für auswärtige und europäische Angelegenheiten, Generaldirektion für Einwanderung](#), Nr. 48022C, ECLI:LU:CADM:2023:48022, 16. März 2023.
- ¹⁸ Luxemburg, Verwaltungsgericht [Cour Administrative], [A. und B. / Ministerium für auswärtige und europäische Angelegenheiten, Generaldirektion für Einwanderung](#), Nr. 48073C, ECLI:LU:CADM:2023:48073, 23. März 2023.
- ¹⁹ Luxemburg, Verwaltungsgericht [Cour Administrative], [A., B., C. und D. / Ministerium für auswärtige und europäische Angelegenheiten, Generaldirektion für Einwanderung](#), Nr. 48052C, ECLI:LU:CADM:2023:48052, 25. April 2023.
- ²⁰ Schweiz, Bundesverwaltungsgericht – Tribunal administratif fédéral – BVGer, [A,B,C,D,E / Staatssekretariat für Migration \(SEM\)](#), E-2303/2020, 23. April 2024.
- ²¹ Schweiz, SEM, Fiche d'information «Changement de pratique vis-à-vis des requérantes d'asile afghanes», 21. Juni 2024, <https://www.sem.admin.ch/sem/fr/home/asyl/afghanistan.html>
- ²² Schweiz, Bundesverwaltungsgericht, https://bvger.weblaw.ch/cache?qu1_language=de&q=afghanistan&id=7033434a-eec4-4edf-882b-d5cd2707819e&sort-field=rulingDate&sort-direction=desc, 21. Januar 2025.
- ²³ Italien, Landesgericht Neapel [Tribunali], [Klägerin / Innenministerium \(Ministero dell'Interno\)](#), RG 24511/2019, 3. April 2023.
- ²⁴ Frankreich, Nationales Gericht für Asylsachen [Cour Nationale du Droit d'Asile (CNDA)], [D. / Französisches Amt für den Schutz von Flüchtlingen und Staatenlosen \(OFPRA\)](#), Nr. 20030921, 5. Mai 2021.

²⁵ Frankreich, Nationales Gericht für Asylsachen [Cour Nationale du Droit d'Asile (CNDA)], [Kläger / Französisches Amt für den Schutz von Flüchtlingen und Staatenlosen \(OFPRA\)](#), Nr. 21022972, 8. Dezember 2021.

²⁶ Frankreich, Nationales Gericht für Asylsachen [Cour Nationale du Droit d'Asile (CNDA)], [K. / Französisches Amt für den Schutz von Flüchtlingen und Staatenlosen \(Office Français de Protection des Réfugiés et Apatrides, OFPRA\)](#), Nr. 19046460, 4. September 2020.

²⁷ Frankreich, Nationales Gericht für Asylsachen [Cour Nationale du Droit d'Asile (CNDA)], [Klägerin / Französisches Amt für den Schutz von Flüchtlingen und Staatenlosen \(Office Français de Protection des Réfugiés et Apatrides, OFPRA\)](#), Nr. 19055889, 14. September 2020.

²⁸ Deutschland, Verwaltungsgericht Schleswig – Holstein, [Klägerin / Bundesamt für Migration und Flüchtlinge \(BAMF\)](#), Nr. 10 A 35/23, 21. März 2023.

²⁹ Luxemburg, Verwaltungsgericht [Cour Administrative], [Klägerin / Minister für Immigration und Asyl \(Ministre de l'Immigration et de l'Asile – Luxembourg\)](#), 47646C, 23. Februar 2023.

³⁰ Norwegen, Bezirksgericht [Noreg Domstolar], [Klägerin / Ausschuss für Rechtsbehelfe in Immigrationssachen \(Utlendingsnemnda, UNE\)](#), TOSL-2024-58046, 12. Juli 2024.

³¹ Belgien, Rat für Rechtsstreitigkeiten von Ausländern [Conseil du Contentieux des Étrangers – CEE], [Klägerin / Generalkommissariat für Flüchtlinge und Staatenlose \(Commissaire général aux réfugiés et aux apatrides, GKFS\)](#), Nr. 253 776, 30. April 2021.

³² Italien, Zivilgericht [Tribunali], [Klägerin / Innenministerium \(Örtliche Kommission Rom\)](#), R.G. Nr. 54397/2023, 9. Juli 2024.

³³ Luxemburg, Verwaltungsgericht [Tribunal administratif], [Klägerin / Minister für Immigration und Asyl \(Ministre de l'Immigration et de l'Asile – Luxembourg\)](#), 46050, 5. Oktober 2022.

³⁴ Belgien, Rat für Rechtsstreitigkeiten von Ausländern [Conseil du Contentieux des Étrangers – CEE], [X / Generalkommissariat für Flüchtlinge und Staatenlose \(GKFS\)](#), Nr. 251 246, 19. März 2021.

³⁵ Norwegen, Bezirksgericht [Noreg Domstolar], [A / Ausschuss für Rechtsbehelfe in Immigrationssachen \(Utlendingsnemnda, UNE\)](#), TOSL – 2023 – 176756, 23. April 2024.

³⁶ Belgien, Rat für Rechtsstreitigkeiten von Ausländern [Conseil du Contentieux des Étrangers – CEE], [X / Generalkommissariat für Flüchtlinge und Staatenlose, GKFS \(le Commissaire Général aux Réfugiés et aux Apatrides; de Commissaris – generaal voor de vluchtelingen en de staatlozen; CGRS; CGRA; CGVS\)](#), Nr. 307 471, 29. Mai 2024.

³⁷ Belgien, Rat für Rechtsstreitigkeiten von Ausländern [Conseil du Contentieux des Étrangers – CEE], [X / Generalkommissariat für Flüchtlinge und Staatenlose \(GKFS\)](#), 262 192, 13. Oktober 2021.

³⁸ EASO – Leitfaden zur Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (März 2020) – Reihe EASO – Praxisleitfäden, S. 22.

³⁹ Dänemark, Berufungsausschuss für Flüchtlinge [Flygtningenaevnet], [X / Dänische Einwanderungsbehörde](#), 8. August 2023.

⁴⁰ Dänemark, Berufungsausschuss für Flüchtlinge [Flygtningenaevnet], [Klägerinnen / Dänische Einwanderungsbehörde](#), 1. September 2022.

⁴¹ Frankreich, Nationales Gericht für Asylsachen [Cour Nationale du Droit d'Asile (CNDA)], [Klägerinnen / Französisches Amt für den Schutz von Flüchtlingen und Staatenlosen \(OFPRA\)](#), 19008521, 19008522 und 19008524, 14. November 2019.

⁴² Frankreich, Nationales Gericht für Asylsachen [Cour Nationale du Droit d'Asile (CNDA)], [Mme. K. / Französisches Amt für den Schutz von Flüchtlingen und Staatenlosen \(OFPRA\)](#), Nr. 23019157 C, 31. Oktober 2023.

⁴³ Deutschland, Verwaltungsgericht Sigmaringen, [Klägerin / Bundesamt für Migration und Flüchtlinge \(BAMF\)](#), 10 A 3836/21, 21. März 2024.

⁴⁴ Belgien, Rat für Rechtsstreitigkeiten von Ausländern [Conseil du Contentieux des Étrangers – CEE], [Klägerinnen / Generalkommissariat für Flüchtlinge und Staatenlose \(GKFS\)](#), Nr. 249 026, 15. Februar 2021.

⁴⁵ Frankreich, Nationales Gericht für Asylsachen (Cour Nationale und Droit d'Asile (CNDA)), [D. / Französisches Amt für den Schutz von Flüchtlingen und Staatenlosen \(OFPRA\)](#), Nr. 21038022 C, 17. Mai 2022.

⁴⁶ Niederlande, Bezirksgericht Den Haag [Rechtbank Den Haag], [Klägerin / Staatssekretär für Justiz und Sicherheit \(Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid\)](#), NL21.3662, ECLI:NL:RBDHA:2021:4690, 14. April 2021.

⁴⁷ Italien, Kassationsgerichtshof – Zivilkammer (Corte Suprema di Cassazione), [Klägerin / Innenministerium](#), Nr. 08980/2022, 23. September 2021.

⁴⁸ Belgien, Rat für Rechtsstreitigkeiten von Ausländern [Conseil du Contentieux des Étrangers – CEE], [X / Generalkommissariat für Flüchtlinge und Staatenlose, GKFS \(le Commissaire Général aux Réfugiés et aux Apatrides; de Commissaris – generaal voor de vluchtelingen en de staatlozen; CGRS; CGRA; CGVS\)](#), Nr. 310 232, Entscheidung vom 18. Juli 2024.

⁴⁹ Europäische Union, Europäischer Gerichtshof [EuGH], [WS / Anhörungsstelle der staatlichen Agentur für Flüchtlinge beim Ministerrat \(DAB\)](#), C-621/21, ECLI:EU:C:2024:47, 16. Januar 2024.

⁵⁰ Italien, Kassationsgerichtshof – Zivilkammer (Corte Suprema di Cassazione), [Klägerin / Innenministerium](#), Nr. 06109/2022, 16. Dezember 2021.



- ⁵¹ Italien, Landesgericht [Tribunali], [Klägerin / Innenministerium \(Örtliche Kommission Bologna\)](#), 5135/2019, 27. Januar 2022.
- ⁵² EASO (Oktober 2016). [COI Meeting Report](#).
- ⁵³ Deutschland, Verwaltungsgericht Magdeburg, [Kläger / Bundesamt für Migration und Flüchtlinge \(BAMF\)](#), 5 A 40/22 MD, 9. Oktober 2023.
- ⁵⁴ Belgien, Rat für Rechtsstreitigkeiten von Ausländern [Conseil du Contentieux des Étrangers – CEE], [X / Generalkommissariat für Flüchtlinge und Staatenlose \(GKFS\)](#), Nr. 253 822, 30. April 2021.
- ⁵⁵ Deutschland, Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht [BAMF / Klägerin](#), 4 LA 74/20, ECLI:DE:OVGNI:2022:0209.4LA74.20.00, 9. Februar 2022.
- ⁵⁶ EASO (September 2019). [Country of Origin Information: Eritrea](#).
- ⁵⁷ Europäische Union, Europäischer Gerichtshof [EuGH], [X, Y und ihre sechs minderjährigen Kinder / Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid](#), C-125/22, ECLI:EU:C:2023:843, 9. November 2023.
- ⁵⁸ Frankreich, Nationales Gericht für Asylsachen [Cour Nationale du Droit d'Asile (CNDA)], [Mme M. / Französisches Amt für den Schutz von Flüchtlingen und Staatenlosen \(OPRA\)](#), Nr. 22040462 C+, 20. September 2023.
- ⁵⁹ Frankreich, Nationales Gericht für Asylsachen [Cour Nationale du Droit d'Asile (CNDA)], [Klägerin / Französisches Amt für den Schutz von Flüchtlingen und Staatenlosen \(OPRA\)](#), Nr. 20003681, 15. Januar 2021.
- ⁶⁰ UNHCR (Mai 2013). [Beyond Proof Credibility Assessment in EU Asylum System](#).
- ⁶¹ Zypern, Verwaltungsgericht für Internationalen Schutz [Διοικητικό Δικαστήριο Διεθνούς Προστασίας], [Klägerin / Republik Zypern durch den Asyldienst \(Κυπριακή Δημοκρατία και/ή μέσω Υπηρεσίας Ασύλου\)](#), Nr. 624/2021, 29. März 2024.
- ⁶² Italien, Kassationsgerichtshof – Zivilkammer [Corte Suprema di Cassazione], [Klägerin / Innenministerium \(Örtliche Kommission Salerno\)](#), Nr. 10413/2019, 18. Mai 2022.
- ⁶³ Niederlande, Bezirksgericht Den Haag [Rechtbank Den Haag], [Klägerin / Staatssekretär für Justiz und Sicherheit \(Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid\)](#), NL22.15067, ECLI:NL:RBDHA:2022:11899, Urteil vom 9. November 2022.
- ⁶⁴ Slowenien, Verwaltungsgericht [Upravno sodišče], [Klägerin / Innenministerium](#), IU 483/2021-27, ECLI:SI:UPRS:2022:I.U.483.2021.27, 17. August 2022.
- ⁶⁵ Irland, High Court, [NNM / Gericht für Rechtsbehelfe in Sachen des internationalen Schutzes und Minister für Justiz und Gleichstellung](#), [2020] IEHC 590, 18. November 2020.
- ⁶⁶ Irland, High Court, [BA / Gericht für Rechtsbehelfe in Sachen des internationalen Schutzes und Minister für Justiz und Gleichstellung](#), [2020] IEHC 589, 20. November 2020.
- ⁶⁷ Belgien, Rat für Rechtsstreitigkeiten von Ausländern [Conseil du Contentieux des Étrangers – CEE], [X / Generalkommissariat für Flüchtlinge und Staatenlose \(GKFS\)](#), Nr. 288 199, 27. April 2023.
- ⁶⁸ Österreich, Oberster Verwaltungsgerichtshof (VwGH), [Dr. WK in W / Unabhängiger Bundesasylsenat \[Bescheid vom 19.5.1999\] und Bundesminister für Inneres](#), Nr. 99/20/0483, ECLI:AT:VWGH:2002:1999200483.X00, 16. April 2022.
- ⁶⁹ Polen, Woiwodschaftsverwaltungsgericht [Wojewódzki Sąd Administracyjny], [M.M. / Flüchtlingsausschuss](#), SA/Wa 1480/19, 30. Januar 2020.
- ⁷⁰ Irland, High Court, [T.B. / Gericht für Rechtsbehelfe in Sachen des internationalen Schutzes und Minister für Justiz und Gleichstellung](#), [2022] IEHC 275, 13. Mai 2022.
- ⁷¹ Irland, High Court, [K.B. / Gericht für Rechtsbehelfe in Sachen des internationalen Schutzes und Minister für Justiz und Gleichstellung](#), [2022] IEHC 641, 4. November 2022.
- ⁷² Niederlande, Bezirksgericht Den Haag [Rechtbank Den Haag], [Klägerin / Staatssekretär für Justiz und Sicherheit \(Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid\)](#), NL21.7738, ECLI:NL:RBDHA:2021:6355, 18. Juni 2021.
- ⁷³ Niederlande, Bezirksgericht Den Haag [Rechtbank Den Haag], [Klägerin / Minister für Asyl und Migration \(de Minister van Asiel en Migratie\)](#), NL24.22954, NL24.22955, ECLI:NL:RBDHA:2024:10991, 5. Juli 2024.
- ⁷⁴ Niederlande, Bezirksgericht Den Haag [Rechtbank Den Haag], [Klägerin / Minister für Asyl und Migration \(de Minister van Asiel en Migratie\)](#), NL24.22954, NL24.22955, ECLI:NL:RBDHA:2024:10991, 5. Juli 2024.
- ⁷⁵ Griechenland, Berufungsgericht in Verwaltungssachen [Διοικητικό Εφετείο], [Klägerin / Minister für Migration und Asyl](#), A65/2023, 14. Februar 2023.
- ⁷⁶ Portugal, Zentrales Verwaltungsgericht [Tribunal Central Administrativo], [Klägerin / Abteilung für Asyl und Flüchtlinge der Einwanderungs- und Grenzschutzbehörde \(SEF\)](#), 637/21.4 BELSB, 7. Oktober 2021.
- ⁷⁷ Finnland, Oberster Verwaltungsgerichtshof [Korkein hallinto-oikeus], [A / Finnische Einwanderungsbehörde](#), KHO:2020:91, ECLI:FI:KHO:2020:91, 7. September 2020.
- ⁷⁸ Vereinte Nationen, Ausschuss gegen Folter [CAT], [Z.K. und A.K. / Schweiz](#), Mitteilung Nr. 698/2015, 30. Juli 2020.
- ⁷⁹ Vereinte Nationen, Ausschuss gegen Folter [CAT], [H.U. / Finnland](#), Nr. 1052/2021, 17. November 2023.



Amt für Veröffentlichungen
der Europäischen Union

